

Antrag

der AfD-Fraktion auf Annahme einer EntschlieÙung

Bericht des 2. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin – 19. Wahlperiode – hinsichtlich der Untersuchung der Vergabe von öffentlichen Projektfördermitteln aus dem Haushaltsplan 2024/25

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Gegenbericht der AfD-Fraktion wird zur Kenntnis genommen.

Gegenbericht der AfD-Fraktion:

Der Bericht des 2. Untersuchungsausschusses gibt die Bewertung von acht der neun im Einsetzungsbeschluss vorgesehenen Ausschusssitze wieder. Der neunte Sitz, der der AfD-Fraktion zusteht, ist während der gesamten Untersuchung unbesetzt geblieben. Mit diesem Änderungsantrag wird die Beschlussfassung so gefasst, dass neben dem Bericht des Ausschusses auch die Bewertung dieser Fraktion zur Kenntnis genommen wird. Die Begründung besteht aus dem vollständigen Gegenbericht. Er ist nachstehend im Wortlaut wiedergegeben, damit er in der Parlamentsdokumentation des Abgeordnetenhauses dauerhaft zugänglich ist.

Der Gegenbericht ist kein Sondervotum im Sinne des § 33 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes. Dieses Recht knüpft an die Mitgliedschaft im Ausschuss an. Das Abgeordnetenhaus hat die Kandidaten der AfD-Fraktion in sämtlichen Wahlgängen abgelehnt, weshalb der ihr nach dem Einsetzungsbeschluss zustehende Sitz während der gesamten Untersuchung unbesetzt geblieben ist. Die Fraktion legt deshalb eine eigenständige Dokumentation auf Grundlage öffentlich zugänglicher Quellen vor. Tragende Feststellungen zum Verwaltungshandeln stützen sich auf den Bericht des Rechnungshofs von Berlin vom 14. April 2026 und auf den Bericht des Untersuchungsausschusses (Drucksache 19/3450), jeweils mit Seitenangabe. Für alle in diesem Bericht genannten Personen gilt die Unschuldsvermutung

1. Kurzfassung und Kernergebnisse

Das Abgeordnetenhaus von Berlin setzte am 18. Dezember 2025 den 2. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode ein. Gegenstand ist die Verwendung der Fördermittel aus dem Haushaltstitel „Projekte gegen Antisemitismus und zur Förderung des interreligiösen Dialogs“ (Kapitel 0850, Titel 68406, Teilansatz 8), insbesondere der im Jahr 2025 gebildeten Fördersäule „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ mit einem Volumen von 3,4 Millionen Euro. Der Einsetzungsbeschluss benennt die politische Leitung der Senatsverwaltung ausdrücklich mit Namen: den früheren Kultursenator Joe Chialo, die damalige Kultursenatorin Sarah Wedl-Wilson und den Staatssekretär Oliver Friederici. Zu prüfen ist außerdem die Einflussnahme von Mandats- und Funktionsträgern außerhalb der Behörde, insbesondere von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses.¹

Der Rechnungshof von Berlin hat den Vorgang in einer Sonderprüfung untersucht und seinen Bericht am 23. April 2026 veröffentlicht. Sein Gesamturteil lautet, das Zuwendungsverfahren sei „evident rechtswidrig“ gewesen. Förderanträge wurden ohne inhaltliche Prüfung bewilligt, die geförderten Projekte ohne erkennbare Auswahlkriterien festgelegt. Fördermittel in Höhe von rund 2,6 Millionen Euro für 13 Projekte hätten auf dieser Grundlage nicht gewährt werden dürfen.² Die 13 Bescheide ergingen zwischen dem 27. Mai und dem 3. Juli 2025, das exakte Gesamtvolumen beträgt 2.619.778,33 Euro.³ Sechs der 13 Projekte waren nach dem Haushaltsplan bereits nicht förderfähig. Auf sie entfielen knapp zwei Millionen Euro, davon allein 1,4 Millionen Euro für das Ende 2025 durchgeführte Nova Festival.⁴

Die parlamentarische Aufklärung findet ohne die AfD-Fraktion statt. Der Einsetzungsbeschluss weist ihr einen der neun Sitze zu. Das Plenum verweigerte den AfD-Kandidaten am 15. Januar 2026 und in allen weiteren Wahlgängen bis einschließlich 2. Juli 2026 die Mehrheit. Der Verfassungsgerichtshof wies den Eilantrag der Fraktion am 6. März 2026 zurück: Aus dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit folge kein Anspruch auf die Wahl bestimmter Kandidaten.⁵ Der Ausschuss arbeitet seither mit acht von neun Mitgliedern. Die CDU stellt drei, die SPD zwei Mitglieder. Die von der Affäre betroffenen Koalitionsfraktionen verfügen damit über die Mehrheit in dem Gremium, das die Affäre aufklären soll.⁶

Die personellen Konsequenzen traten noch vor der parlamentarischen Bewertung ein. Am 21. April 2026, zwei Tage vor Veröffentlichung des Rechnungshofberichts, entließ Wedl-Wilson den Staatssekretär Friederici.⁷ Nach Presserecherchen hatte gerade Friederici verwaltungsintern auf einer regelkonformen Vergabe erst nach

¹ Abgeordnetenhaus von Berlin, Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der Vergabe von öffentlichen Projektfördermitteln aus dem Haushaltsplan 2024/25, Beschluss vom 18. Dezember 2025 (Beschluss Nr. 2025/77/28 A), Drs. 19/2841, Abschnitte I bis V, <https://www.parlament-berlin.de/media/download/5550>, Zugriff am 22.07.2026.

² Rechnungshof von Berlin, Pressemitteilung „Sonderprüfung des Rechnungshofs: Zuwendungsverfahren der Kulturverwaltung evident rechtswidrig“ vom 23. April 2026, <https://www.berlin.de/rechnungshof/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.1663943.php>, Zugriff am 22.07.2026.

³ Rechnungshof von Berlin, Bericht nach § 88 Abs. 2 LHO an die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Senat von Berlin über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns der SenKultGZ bei der Gewährung von Zuwendungen aus Kapitel 0850 Titel 68406 im Haushaltsjahr 2025, Beschluss des Großen Kollegiums vom 14. April 2026, 38 Seiten, veröffentlicht am 23. April 2026, https://www.berlin.de/rechnungshof/veroeffentlichungen/archiv/2026_beratungsbericht_zuwendungen_senkultgz_gesamt.pdf, Zugriff am 20.08.2026; hier Zusammenfassung S. 8 f. sowie Anlage 1 (S. 35): 13 Bescheide vom 27. Mai bis 3. Juli 2025, Gesamtsumme 2.619.778,33 €.

⁴ o.V., „Fördergelder gegen Antisemitismus: Berliner Rechnungshof hält alle Bescheide für rechtswidrig,“ in: Der Tagesspiegel, 23.04.2026, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/fordergelder-gegen-antisemitismus-berliner-rechnungshof-halt-laut-medienbericht-alle-bescheide-fur-rechtswidrig-15512609.html>, Zugriff am 22.07.2026.

⁵ Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 6. März 2026, VerfGH 32 A/26; hierzu Pressemitteilung Nr. 3/2026 vom 9. März 2026, <https://www.berlin.de/gerichte/sonstige-gerichte/verfassungsgerichtshof/pressemitteilungen/pressemitteilung.1650609.php>, Zugriff am 22.07.2026.

⁶ Abgeordnetenhaus von Berlin, Übersichtsseite „2. Untersuchungsausschuss (‚Fördergeld‘)“ mit Mitgliederliste, <https://www.parlament-berlin.de/Ausschuesse/19-2-untersuchungsausschuss-fordergeld>, Zugriff am 22.07.2026.

⁷ Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Pressemitteilung „Neuer Staatssekretär in der Kulturverwaltung“ vom 21. April 2026, <https://www.berlin.de/sen/kultgz/aktuelles/pressemitteilungen/2026/pressemitteilung.1662845.php>, Zugriff am 22.07.2026.

inhaltlicher Prüfung bestanden, während die Senatorin die Bescheide persönlich zeichnete.⁸ Unmittelbar nach Veröffentlichung des Berichts bat Wedl-Wilson den Regierenden Bürgermeister um ihre Entlassung.⁹ Als Zeugin im Ausschuss gab sie am 29. Mai 2026 ein Eingangsstatement ab, beantwortete darüber hinaus aber keine Fragen.¹⁰ Der am selben Tag vernommene, zuvor entlassene Staatssekretär Friederici sagte demgegenüber umfassend aus und belastete die frühere Hausleitung, namentlich Wedl-Wilson und Chialo.¹¹

Die Beweisaufnahme endete in Verweigerung: Der frühere Kultursenator Chialo verweigerte in der vorletzten Sitzung am 11. Juni 2026 unter Berufung auf ein vollumfängliches Auskunftsverweigerungsrecht jede Aussage.¹² Der Ausschuss beschloss daraufhin einvernehmlich, ein Ordnungsgeldverfahren einzuleiten. Beim Landgericht ist inzwischen ein Ordnungsgeld von 2.000 Euro beantragt, über das Anfang September entschieden werden soll. Parallel wurde bekannt, dass die Generalstaatsanwaltschaft Berlin gegen Wedl-Wilson wegen des Anfangsverdachts der Untreue in einem besonders schweren Fall ermittelt, gegen den früheren Senator Chialo und die Abgeordneten Stettner und Goiny hingegen nicht.^{13,14}

Der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses liegt seit dem 18. August 2026 vor. Die Fraktionen der CDU und der SPD haben ihn am 7. Juli 2026 mit ihrer Ausschussmehrheit beschlossen. Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke haben ein gemeinsames Sondervotum angefügt.¹⁵ Der Mehrheitsbericht sieht die Verantwortung vor allem in Fehlern der Verwaltung.¹⁶ Die Plenardebatte über den Abschlussbericht ist für den 27. August 2026 vorgesehen.¹⁷

Der Bericht liefert die Belege gegen seine eigene Bewertung mit. Er hält fest, dass der damalige Senator am 26. Februar 2025 selbst eine Mittelreservierung über 2,955 Millionen Euro für Projekte vornahm, die aus dem parlamentarischen Raum an ihn herangetragen worden waren.¹⁸ Er hält fest, dass die Vorschläge aus der CDU-Fraktion stammten und später um einige aus der SPD-Fraktion ergänzt wurden.¹⁹ Und er hält fest, dass die Verwaltung in der Leitungsvorlage vom 22. April 2025 über die gesamte Mitzeichnungsleiste hinweg von der Entscheidung abriet und auf das Risiko einer Haftung mit Schadensfolgen hinwies.²⁰ Gleichwohl kommt die Ausschussmehrheit zu

⁸ o.V., „Er pochte auf Einhaltung der Haushaltsregeln: Berliner Kultursenatorin entlässt Staatssekretär Oliver Friederici,“ in: Der Tagesspiegel, 21.04.2026, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/nach-affare-um-fordermittel-berliner-kulturverwaltung-entlasst-staatssekretar-oliver-friederici-15504684.html>, Zugriff am 22.07.2026.

⁹ o.V., „Rechtswidrige Zuwendungsverfahren,“ in: Behörden Spiegel, 24.04.2026, <https://www.behörden-spiegel.de/2026/04/24/rechtswidrige-zuwendungsverfahren/>, Zugriff am 22.07.2026.

¹⁰ Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft (Lehrstuhl Prof. Dr. Schönberger), „Einblick in die Parlamentspraxis: Besuch einer Sitzung des Untersuchungsausschusses ‚Fördergeld‘“ (8. Ausschusssitzung am 29. Mai 2026), <https://www.jura.fu-berlin.de/fachbereich/einrichtungen/oeffentliches-recht/lehrende/schoenbs/aktuelles/Untersuchungsausschuss.html>, Zugriff am 22.07.2026.

¹¹ o.V., „Untersuchungsausschuss zur Berliner Fördermittelfärfare: Ex-Kultursenatorin Wedl-Wilson verweigert Aussage – dann belastet sie ihr Staatssekretär,“ in: Der Tagesspiegel, 29.05.2026, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/untersuchungsausschuss-zur-berliner-fordermittelfaere-ex-kultursenatorin-wedl-wilson-verweigert-aussage--dann-belastet-ihr-staatssekretar-sie-15651515.html>, Zugriff am 20.08.2026.

¹² Erik Peter, „Das Schweigen der Wölfe,“ in: taz, 11.06.2026, <https://taz.de/Untersuchungsausschuss-Foerdergeldaffaere/!6186292/>, Zugriff am 23.07.2026.

¹³ Erik Peter, „Ermittlungen gegen Wedl-Wilson, Klage gegen Chialo,“ in: taz, 09.07.2026, <https://taz.de/CDU-Foerdergeldaffaere/!6194704/>, Zugriff am 22.07.2026. Über die Ermittlungen berichtete zuerst Der Spiegel.

¹⁴ Stefan Kruse (dpa), „Unerlaubte Einflussnahme“, in: Berliner Zeitung, 20.08.2026, S. 5. Danach hat der Ausschuss beim Landgericht ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.000 Euro beantragt; nach Angaben der Ausschussvorsitzenden will das Gericht Anfang September entscheiden.

¹⁵ Abgeordnetenhaus von Berlin, Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode hinsichtlich der Untersuchung der Vergabe von öffentlichen Projektfördermitteln aus dem Haushaltsplan 2024/25, Drs. 19/3450 vom 18. August 2026 (im Folgenden: Abschlussbericht). Der Hauptbericht wurde am 7. Juli 2026 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der SPD beschlossen; das Sondervotum der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke ist ab S. 132 abgedruckt.

¹⁶ Erik Peter, „Mildes Urteil von CDU und SPD,“ in: taz, Juli 2026, <https://taz.de/CDU-Foerdergeldaffaere/!6197531/>, Zugriff am 23.07.2026.

¹⁷ o.V. (dpa/bb), „Fördermittel-Ausschuss uneins beim Abschlussbericht,“ in: Berliner Abendblatt, 09.07.2026, <https://berliner-abendblatt.de/berlin-news/foerdermittel-ausschuss-uneins-beim-abschlussbericht-id340378>, Zugriff am 23.07.2026.

¹⁸ A.a.O. (Fn. 15), S. 108: Mittelreservierung durch den Senator im Entscheidungsvermerk vom 26. Februar 2025 über 2,955 Mio. Euro für Projekte, die aus dem parlamentarischen Raum an ihn herangetragen worden waren.

¹⁹ A.a.O. (Fn. 15), S. 109: Die Vorschläge stammten aus der CDU-Fraktion und wurden später um einige aus der SPD-Fraktion ergänzt.

²⁰ A.a.O. (Fn. 15), S. 110 f.: Die Verwaltung riet über die gesamte Mitzeichnungsleiste hinweg aus zuwendungsrechtlicher Sicht von der Entscheidung ab und wies auf das Risiko einer Haftung mit Schadensfolgen hin.

dem Ergebnis, es gebe keine Anhaltspunkte für eine Einflussnahme über das rechtlich zulässige Maß hinaus, und hält der Verwaltung vor, nicht förmlich remonstriert zu haben.²¹

Das Sondervotum widerspricht und stützt sich dabei auf Akten und Wortprotokolle. Besonderes Gewicht hat dabei ein Dokument, das keiner Fraktion zuzurechnen ist: Die Antikorruptionsbeauftragte der Senatsverwaltung selbst hielt am 28. Oktober 2025 aktenkundig fest, es bestehe erheblicher Verdacht auf unzulässige politische Einflussnahme auf die Mittelvergabe, was die Unabhängigkeit der Verwaltung und den fairen Wettbewerb gefährde.²²

Aus Sicht der AfD-Fraktion ergeben sich daraus drei Untersuchungsebenen: erstens die rechtswidrige Vergabe der 13 Zuwendungen und die vollständige Prüfung ihrer Rückabwicklung, zweitens die persönliche politische Verantwortung der Hausleitung und der Einfluss von CDU-Mandatsträgern auf die Projektliste, drittens die strukturellen Defizite eines Fördersystems, das politische Wünsche ohne Kriterien, Prüfung und Erfolgskontrolle in Bescheide übersetzt. Der vorliegende Gegenbericht dokumentiert den gesicherten Sachstand, benennt die offenen Beweisfragen und formuliert die Forderungen der Fraktion. Für alle genannten Personen gilt die Unschuldsvermutung.

Kernaussagen im Überblick

Befund	Beleg	Bewertung
Auswahl der Projekte ohne erkennbare Kriterien, Anträge ohne inhaltliche Prüfung bewilligt	Rechnungshof, Bericht und PM vom 23.04.2026	Verstoß gegen Gleichbehandlung und pflichtgemäße Ermessensausübung, Umkehrung des Zuwendungsverfahrens
Zuwendungsverfahren insgesamt „evident rechtswidrig“, 2,6 Mio. Euro hätten nicht gewährt werden dürfen	Rechnungshof, PM vom 23.04.2026	Rücknahme-, Widerrufs- und Erstattungsprüfung für alle 13 Bescheide zwingend
Fraktionsseitige Projektliste, dokumentierter Termindruck per WhatsApp, Bescheide von der Senatorin persönlich gezeichnet. Die Fachebene widersprach. Belastende Aussage des entlassenen Staatssekretärs	FragDenStaat-Chatveröffentlichung; Beweisaufnahme; Tagesspiegel 29.05.2026	Übersteuerung der Fachebene durch politische Leitung und Mandatsträger. Gegen Wortprotokolle abzugleichen
Generalstaatsanwaltschaft ermittelt gegen Wedl-Wilson wegen Untreue in besonders schwerem Fall. Keine Ermittlungen gegen den früheren Senator und die beiden Abgeordneten	taz vom 09.07.2026, StA-Bestätigung. Zuerst Spiegel	Strafrechtliche Aufarbeitung nur auf der Zeichnungsebene. Politische Ebene bleibt der parlamentarischen Bewertung überlassen
Chialo verweigert jede Aussage. Der Ausschuss lässt einen Ordnungsgeldantrag vorbereiten. Wedl-Wilson beantwortet nach Statement keine Fragen	taz 11.06. und 09.07.2026; Tagesspiegel 11.06.2026	Individuell zulässige Rechte, in der Summe Totalausfall der zugesagten Aufklärung durch die Verantwortlichen
CDU/SPD-Mehrheitsbericht sieht Verantwortung vor allem bei der Verwaltung. Im Entwurf der Parlamentsverwaltung enthaltene Feststellungen zu Grenzüberschreitung und Remonstration wurden gestrichen	Tagesspiegel und taz vom 20.07.2026. Dpa 09.07.2026	Betroffene bewerten sich selbst und redigieren den Berichtsentwurf; Kernprüfungspunkt der Synopse
AfD-Sitz unbesetzt. Am 02.07.2026 scheiterten sämtliche acht AfD-Personalvorschläge in geheimer Wahl	Plenarprotokoll 19/89, S. 9204; VerfGH 32 A/26	Systematische Blockadepraxis; Aufklärung ohne die schärfste Opposition

²¹ A.a.O. (Fn. 15), S. 114: Keine Anhaltspunkte für eine Einflussnahme über das rechtlich zulässige Maß hinaus; keine persönliche Vorteilsnahme festgestellt; Kritik am fehlenden Respekt im Austausch des Zeugen Goiny mit der Hausleitung.

²² A.a.O. (Fn. 15), S. 132 und 164 ff. (Sondervotum): Bericht der Antikorruptionsbeauftragten der Senatsverwaltung vom 28. Oktober 2025, „Hinweise und Empfehlungen der Antikorruptionsbeauftragten zu Förderverfahren“.

Roter Faden der AfD-Fraktion

Steuergeld fließt nach Recht und Kriterien, nicht nach Parteibuch und Zuruf. Wer die Fachebene überstimmt und rechtswidrige Bescheide zeichnet, trägt die Verantwortung persönlich. Eine Aufklärung, die die schärfste Opposition aussperrt, den Betroffenen die Mehrheit im Gremium überlässt und deren zentrale Zeugen schweigen, verdient diesen Namen nicht. Die AfD-Fraktion dokumentiert deshalb eigenständig, fordert die vollständige Rückabwicklungsprüfung der rechtswidrigen Bescheide und verbindliche Regeln für jede politisch veranlasste Förderung. Dieser Gegenbericht wird zur Plenardebatte über den Abschlussbericht vorgelegt.

2. Untersuchungsauftrag und Verfahrenslage

2.1 Einsetzung und förmlicher Auftrag

Das Abgeordnetenhaus richtete den Untersuchungsausschuss mit Beschluss vom 18. Dezember 2025 gemäß Artikel 48 der Verfassung von Berlin ein (Drs. 19/2841, Beschluss Nr. 2025/77/28 A). Der Ausschuss besteht aus neun Mitgliedern: drei der CDU, zwei der SPD, zwei der Grünen, je eines der Linken und der AfD, dazu neun Stellvertreter.²³

Der Untersuchungsauftrag verlangt ein umfassendes und detailliertes Bild der Mittelverwendung. Er erstreckt sich auf die Entstehung der Fördersäule, die Auswahl der Projekte, das Bewerbungs- und Antragsverfahren, die formale, fachliche und inhaltliche Prüfung, den Verzicht auf Eigenanteile, Vermerke und Leitungsvorlagen der Fachabteilung, die Kommunikation der Hausleitung nach innen und außen sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Rechtlicher Maßstab sind insbesondere die §§ 7 und 23 LHO und die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, dort namentlich die Ziffern 1.2, 3.1, 3.3.3 und 3.3.4. Ausdrücklich zu prüfen ist, ob die Senatsverwaltung ermessensfehlerhaft handelte und sich von sachfremden Erwägungen leiten ließ.²⁴

Der Untersuchungszeitraum beginnt am 1. Januar 2024 und endet mit dem Einsetzungsbeschluss. Bemerkenswert ist die Fragestellung des Beschlusses selbst: Er will auch geklärt wissen, warum die für Antisemitismusprävention bereitstehenden Mittel trotz bestehenden Bedarfs zunächst nicht vollständig verausgabt werden konnten.²⁵ Die Prüfkomplexe zu sonstigen Untersuchungsgegenständen erfassen darüber hinaus Interessenkonflikte: Tätigkeiten von Mandats- und Funktionsträgern sowie Jurymitgliedern in geförderten Vereinen und deren Einfluss auf Förderentscheidungen.²⁶

Der Auftrag geht auf den Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke vom 11. November 2025 zurück (Drs. 19/2740). Der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten empfahl am 17. Dezember 2025 die Annahme mit Änderungen des Fragenkatalogs (Drs. 19/2841), das Plenum beschloss am folgenden Tag entsprechend.²⁷ Die Änderungen betrafen alle drei Fragenblöcke.²⁸

Die Begründung des Antrags enthält ein Detail, das für die Bewertung erheblich ist. Die Senatsverwaltung hatte bereits am 26. Juni 2025 auf eine Schriftliche Anfrage erklärt, die Entscheidung über die zu fördernden Projekte

²³ A.a.O. (Fn. 1).

²⁴ A.a.O. (Fn. 1), Abschnitt IV.

²⁵ A.a.O. (Fn. 1), Abschnitt V Nr. 1 a).

²⁶ A.a.O. (Fn. 1), Abschnitt V Nr. 3 a) bis d): Interessenkonflikte von Mandats- und Funktionsträgern sowie Jurymitgliedern in geförderten Vereinen.

²⁷ Abgeordnetenhaus von Berlin, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke, Drs. 19/2740 vom 11. November 2025, Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (UntA Fördergeld), Abschnitte I bis V nebst Begründung, <https://www.parlament-berlin.de/adosservice/19/IIIPlen/vorgang/d19-2740.pdf>, Zugriff am 20.08.2026.

²⁸ Abgeordnetenhaus von Berlin, Dringliche Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz vom 17. Dezember 2025, Drs. 19/2841, <https://www.parlament-berlin.de/adosservice/19/IIIPlen/vorgang/d19-2841.pdf>, Zugriff am 20.08.2026. Der Antrag Drs. 19/2740 wurde mit den dort aufgeführten Änderungen des Fragenkatalogs angenommen.

sei von der Hausleitung auf der Basis von Vorschlägen aus dem politischen Raum getroffen worden. Damit war der Kern des Vorgangs amtlich eingeräumt, ein halbes Jahr bevor der Untersuchungsausschuss eingesetzt wurde und zehn Monate bevor der Rechnungshof seinen Bericht vorlegte. Die Affäre besteht insofern nicht in einer verborgenen Praxis, die aufgedeckt werden musste, sondern in einer offen erklärten Praxis, deren Rechtswidrigkeit erst das Kontrollorgan feststellte.²⁹

2.2 Ausschluss der AfD-Fraktion

In der Plenarsitzung am 15. Januar 2026 wählte das Abgeordnetenhaus die Mitglieder. Die Vorschläge von CDU, SPD, Grünen und Linken erhielten die erforderliche Mehrheit, die Kandidaten der AfD-Fraktion auch in weiteren Wahlgängen nicht.³⁰ Der Ausschuss konstituierte sich unter dem Vorsitz von Dr. Manuela Schmidt (Linke) und arbeitet seither mit acht Mitgliedern: Schmidt (Linke), Kühnemann-Grunow und Kollatz (SPD), Senge, Lenz und Mock-Stümer (CDU), Kahlefeld und Wesener (Grüne).³¹

Die Nichtwahl ist kein Einzelfall dieses Ausschusses, sondern dokumentierte Serienpraxis. In der 89. Plenarsitzung am 2. Juli 2026 scheiterten in acht verbundenen geheimen Wahlgängen sämtliche Personalvorschläge der AfD-Fraktion, darunter für die G10-Kommission, das Präsidium, den Ausschuss für Verfassungsschutz und mehrere Kuratorien. Für den Untersuchungsausschuss, im Plenum unter der Vorgangsdrucksache des Einsetzungsantrags Drs. 19/2740 aufgerufen, erhielt der Abgeordnete Marc Vallendar als Mitglied bei 111 abgegebenen Stimmen 17 Ja-Stimmen, 88 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen (3 ungültig), der Abgeordnete Rolf Wiedenhaupt als stellvertretendes Mitglied 20 Ja-Stimmen, 85 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (2 ungültig). Das Protokoll hält ausdrücklich fest, dass die Vorschläge für diese Gremien bereits in den vorangegangenen Sitzungen keine Mehrheit gefunden hatten. Damit bleibt neben dem Untersuchungsausschuss auch der AfD-Sitz im Ausschuss für Verfassungsschutz unbesetzt, der zweiten parlamentarischen Kontrollinstanz.³² In derselben Sitzung nahm das Plenum die Dringlichkeit des Antrags von Grünen und Linken an, ein AfD-Verbotsverfahren einzuleiten. Die Fraktionen, die den Untersuchungsausschuss beantragt haben, betreiben parallel den Ausschluss der AfD aus den Kontrollgremien und ihr Parteiverbot. Diese Gleichzeitigkeit ist für die Einordnung der Aufklärungsarbeit festzuhalten.³³

Die praktischen Folgen sind erheblich. Ohne gewähltes Mitglied hat die Fraktion kein Fragerecht in der Beweisaufnahme, kein Beweisantragsrecht, kein Stimmrecht in Verfahrensfragen, keinen Zugang zu den Ausschussakten nach den Geheimschutzregeln und kein Recht auf ein Sondervotum zum Abschlussbericht. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen ersetzt keines dieser Rechte.

2.3 Das Eilverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

Die AfD-Fraktion beantragte beim Verfassungsgerichtshof, den Ausschuss vorläufig mit ihren Kandidaten zu besetzen, hilfsweise sicherzustellen, dass ihre Vorschläge nicht aus sachwidrigen Gründen abgelehnt werden, sowie dem Ausschuss rechtserhebliche Tätigkeiten bis zur ordnungsgemäßen Besetzung zu untersagen. Der Verfassungsgerichtshof lehnte die Anträge am 6. März 2026 ab. Er betonte, ein Untersuchungsausschuss müsse nach § 3 Abs. 3 Satz 2 UntAG grundsätzlich ein spiegelbildliches Abbild des Plenums sein. Dieses Recht kollidiere jedoch mit dem freien Mandat der Abgeordneten, das die Wahl der Mitglieder durch das Plenum trage. Ein Anspruch auf die Wahl eines bestimmten Kandidaten bestehe nicht. Da die Fraktion stets an denselben Kandidaten festgehalten habe, liege in der wiederholten Nichtwahl keine Verfassungsverletzung.³⁴

²⁹ A.a.O. (Fn. 27), dort die Begründung mit dem Hinweis auf die Antwort der Senatsverwaltung vom 26. Juni 2025.

³⁰ A.a.O. (Fn. 5).

³¹ A.a.O. (Fn. 6).

³² Abgeordnetenhaus von Berlin, Plenarprotokoll 19/89 vom 2. Juli 2026, S. 9204 (Bekanntgabe der Wahlergebnisse), sowie Beschlussprotokoll 19/89, TOP 7 bis 14; Wahl zum Untersuchungsausschuss unter TOP 14, aufgerufen unter der Vorgangsdrucksache des Einsetzungsantrags Drs. 19/2740. Beide Dokumente liegen der Fraktion vor.

³³ A.a.O. (Fn. 32): Dringlicher Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke, Drs. 19/3422 („Demokratie schützen: AfD-Verbotsverfahren einleiten“); Dringlichkeit vor Eintritt in die Tagesordnung angenommen, Überweisung an drei Ausschüsse.

³⁴ A.a.O. (Fn. 5).

Die Entscheidung beendet den Konflikt nicht. Sie stellt fest, was einstweilen nicht erzwingbar ist. Sie stellt nicht fest, dass die dauerhafte Aussperrung einer Fraktion aus einem Kontrollgremium politisch hinnehmbar wäre. Faktisch entscheidet damit eine Plenarmehrheit, welche Opposition in dem Ausschuss sitzt, der eine Affäre der Regierungsfractionen untersucht.

2.4 Rechtsnatur dieses Gegenberichts

Nach § 33 Abs. 1 UntAG erstattet der Untersuchungsausschuss dem Abgeordnetenhaus nach Abschluss der Untersuchung einen schriftlichen Bericht. Kommt kein einvernehmlicher Bericht zustande, sind nach § 33 Abs. 2 UntAG Sondervoten von Mitgliedern des Ausschusses in den Bericht aufzunehmen. Dieses Recht knüpft an die Mitgliedschaft an. Da kein AfD-Abgeordneter gewählt wurde, steht es der Fraktion nicht offen.³⁵

Der vorliegende Text ist deshalb ein Gegenbericht: eine eigenständige parlamentarische Dokumentation der Fraktion auf Grundlage öffentlich zugänglicher Quellen. Er beansprucht keine Aufnahme in den offiziellen Abschlussbericht. Seine Wirkung entsteht durch Veröffentlichung, Plenardebatte, Anträge und die belegte Auseinandersetzung mit den amtlichen Feststellungen, insbesondere durch die belegte Auseinandersetzung mit dem Abschlussbericht der Ausschussmehrheit und dem Sondervotum von Grünen und Linken (Kapitel 10).

2.5 Quellenstandard und Belege

Tragende Tatsachen stützt dieser Bericht auf amtliche Quellen: Einsetzungsbeschluss, Bericht und Pressemitteilung des Rechnungshofs, Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, Plenar- und Beschlussprotokolle, Pressemitteilungen der Senatsverwaltung, Antworten des Senats auf Schriftliche Anfragen sowie die Dokumentation des Abgeordnetenhauses. Presseberichte dienen als Sekundärquellen und werden als solche gekennzeichnet. Aussagen aus der Beweisaufnahme werden anhand der Zitate und Fundstellen wiedergegeben, die der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses mit Sitzung, Datum und Seite ausweist. Die Wortprotokolle selbst liegen der Fraktion nicht vor. Kapitel 15 legt die Quellenlage im Einzelnen offen und benennt, welche Unterlagen der Fraktion nicht zugänglich waren. Wertungen sind sprachlich als Wertungen erkennbar. Offene Fragen werden nicht durch Vermutungen geschlossen.

3. Sachverhalt: Haushaltsansatz und Fördersäule

3.1 Entstehung des Haushaltstitels

Der Doppelhaushalt 2024/2025 enthält im Einzelplan der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt den Titel „Projekte gegen Antisemitismus und zur Förderung des interreligiösen Dialogs“ (Kapitel 0850, Titel 68406, Teilansatz 8, Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen).³⁶ Der Teilansatz geht auf einen Änderungsantrag vom 1. Dezember 2023 in den Haushaltsberatungen nach dem Terrorangriff der Hamas vom 7. Oktober 2023 zurück und sieht jährlich zehn Millionen Euro vor. Das Abgeordnetenhaus beschloss den Doppelhaushalt mit dieser Änderung am 14. Dezember 2023.³⁷ Der per Informationsfreiheitsgesetz erlangte Aktenbestand zu dem Vorgang ist seit Januar 2026 vollständig veröffentlicht.³⁸ Im ersten Jahr verausgabte die Verwaltung nur rund 7,5 der 10 Millionen Euro, obwohl allein der jurierte Aktionsfonds in zwei Förderrunden reges Interesse fand: 46 formal förderfähige Anträge in der ersten Runde, von denen 30 abgelehnt wurden, und über 100 Anträge

³⁵ Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (Untersuchungsausschussgesetz, UntAG), hier §§ 3, 16, 24 und 33, in der bei Abschluss dieser Auswertung geltenden Fassung.

³⁶ A.a.O. (Fn. 1).

³⁷ A.a.O. (Fn. 3), S. 10: Änderungsantrag vom 1. Dezember 2023 zum Einzelplan 08 (rote Nr. 19/1100 DH-1, Nr. 34); Beschluss des Doppelhaushalts am 14. Dezember 2023 (Beschlussprotokoll Plenum 19/40, TOP 1); Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439).

³⁸ o.V., „Die Akten zur Berliner Fördergeldaffäre,“ in: FragDenStaat, 22.01.2026, <https://fragdenstaat.de/artikel/exklusiv/2026/01/die-akten-zur-berliner-fordergeldaffare/>, Zugriff am 23.07.2026. Veröffentlichung des per IFG erlangten Aktenbestands, vorab geteilt mit der Süddeutschen Zeitung.

in der zweiten.³⁹ Die Senatsverwaltung hatte nach den Feststellungen des Rechnungshofs bis 2024, anders als andere Senatsverwaltungen, „keine Erfahrung mit der Verausgabung von Haushaltsmitteln für die Antisemitismusprävention“. Zudem fehlte eine verbindliche Titelerläuterung des Haushaltsgesetzgebers.⁴⁰

3.2 Die beiden Vergabewege

Für die Vergabe bestanden zwei Wege. Der Aktionsfonds arbeitete mit einem jurierten Verfahren und fachlichen Kriterien. Daneben bildete die Verwaltung für das Jahr 2025 die Fördersäule „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ mit einem Volumen von 3,4 Millionen Euro.⁴¹ Aus dieser Säule ergingen die 13 Bewilligungen über rund 2,6 Millionen Euro, die der Rechnungshof geprüft hat.⁴² Die Bezeichnung „besondere politische Bedeutung“ enthält für sich genommen keine Auswahlkriterien. Sie markiert einen politischen Willen und ersetzt weder eine Förderrichtlinie noch ein gleichheitsgerechtes Verteilungsverfahren.

3.3 Haushaltssperre und parlamentarische Befassung

Der Einsetzungsantrag der Grünen und der Linken wurde Anfang November 2025 angekündigt, mit dem erklärten Ziel, den Abschlussbericht noch vor der Abgeordnetenhauswahl am 20. September 2026 vorzulegen.⁴³ Im Zentrum der Vorwürfe stehen der frühere Kultursenator Chialo und seine Nachfolgerin Wedl-Wilson: Vergabe von Millionenbeträgen nach unklaren Kriterien.⁴⁴ Der Hauptausschuss belegte die noch nicht verausgabten Mittel des Titels in seiner 94. Sitzung am 5. Dezember 2025 mit einer qualifizierten Sperre nach § 22 LHO.⁴⁵

Die Entstehung der Projektliste

Der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses hat diesen Vorgang aufgeklärt. Die Liste wurde von einem Abgeordneten der CDU-Fraktion zusammengestellt, im Einvernehmen mit seinem Fraktionsvorsitzenden, später um Vorschläge aus der SPD-Fraktion ergänzt und dem Senator übergeben, der sie zum Bestandteil seines Entscheidungsvermerks vom 26. Februar 2025 machte. Kapitel 10 stellt die Belege im Einzelnen dar.

3.4 Die Förderkulisse im Ressortvergleich

Der Beratungsbericht ordnet den Titel in die gesamte Förderkulisse des Landes ein. Danach werden in mehreren Kapiteln des Landeshaushalts seit Jahren Mittel für Antisemitismusprävention bereitgestellt. Die höchsten Ansätze liegen seit 2018 bei der Landesantidiskriminierungsstelle, die bis 2023 der Justizverwaltung und ab 2024 der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung zugeordnet war. Diese Ansätze wurden im Doppelhaushalt 2024/2025 gegenüber 2023 nochmals um rund 80 Prozent erhöht.⁴⁶

³⁹ A.a.O. (Fn. 3), S. 13 f.: Verausgabung 2024 rd. 7,5 von 10 Mio. €; Aktionsfonds, erste Förderrunde: 46 formal förderfähige Anträge, Bewilligungen rd. 1 Mio. €, 30 Ablehnungen; zweite Förderrunde: über 100 Anträge.

⁴⁰ Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/25845, <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-25845.pdf>, Zugriff am 22.07.2026; dort mit Verweis auf den Rechnungshofbericht (Fn. 3), Abschnitt „Mittelherkunft und Förderkulisse“, S. 10 ff., sowie auf die qualifizierte Sperre nach § 22 LHO (94. Sitzung des Hauptausschusses am 5. Dezember 2025).

⁴¹ A.a.O. (Fn. 1), Abschnitte IV und V Nr. 1.

⁴² A.a.O. (Fn. 2).

⁴³ o.V., „Fördergeld-Affäre im Berliner Abgeordnetenhaus? Untersuchungsausschuss wird vorbereitet,“ in: t-online, 05.11.2025, https://berlin.t-online.de/region/berlin/id_100986560/cdu-in-berlin-untersuchungsausschuss-zu-foerdergeld-vergabe-kommt.html, Zugriff am 22.07.2026. Ziel der Antragsteller war ausweislich der Ankündigung der Fraktionsvorsitzenden ein Abschlussbericht noch vor der Abgeordnetenhauswahl im September 2026.

⁴⁴ A.a.O. (Fn. 43).

⁴⁵ A.a.O. (Fn. 40).

⁴⁶ A.a.O. (Fn. 3), S. 11 f. (Ansicht 1 und Auswertung).

Kapitel und Ressort	2022	2023	2024	2025
1130 Landesantidiskriminierungsstelle (SenASGIVA), zuvor 0601 (SenJustVA)	7,5	7,9	17,4	17,8
0850 SenKultGZ, Engagement und Demokratieförderung (Teilansatz 8)	–	–	10,0	10,0
10xx SenBJF	7,8	9,6	4,4	4,4
Weitere Teilansätze (u. a. 0601)	2,2	2,0	–	–

Angaben in Millionen Euro, ohne qualifizierte Sperren im Jahr 2025. Quelle: Beratungsbericht, Ansicht 1 (S. 11), Darstellung des Rechnungshofs auf Basis der Haushaltsdaten.

Aus dieser Aufstellung folgen zwei Feststellungen, die der Rechnungshof ausdrücklich zieht. Der neue Teilansatz bei der Kulturverwaltung umfasste rund ein Drittel aller Mittel, die im Landeshaushalt mit Bezug zur Antisemitismusprävention veranschlagt sind, und war damit der zweithöchste Ansatz für diesen Zweck überhaupt. Zugleich hatte die Kulturverwaltung bis 2024, anders als andere Senatsverwaltungen, keine Erfahrung mit der Verausgabung solcher Mittel. Der Rechnungshof empfiehlt daher, neue Ausgabetitel künftig in den Politikfeldern und Ressorts vorzusehen, in denen eine sachliche Aufgabenzuständigkeit besteht und entsprechende Ressourcen vorhanden sind.⁴⁷

Damit ist ein Teil der Ursache benannt, der in der politischen Debatte untergeht. Der Titel entstand nicht dort, wo die Fachkompetenz für Antisemitismusprävention im Land angesiedelt war, sondern bei einem Ressort ohne einschlägige Zuständigkeit und ohne Verfahrenserfahrung. Das entschuldigt keine einzige der später getroffenen Entscheidungen. Es erklärt aber, warum ein Haus, das ein solches Programm zum ersten Mal bewirtschaftete, den Aufbau eines gleichheitsgerechten Verteilungsverfahrens unterließ und stattdessen auf Zuruf arbeitete.

3.5 Die Aufteilung der Mittel im Jahr 2024

Wie die zehn Millionen Euro des Jahres 2024 verwendet werden sollten, hat die Senatsverwaltung am 11. November 2024 im zuständigen Fachausschuss dargestellt. Danach war eine Gruppierung in fünf Blöcke vorgesehen: rund zwei Millionen Euro für den Aktionsfonds gegen Antisemitismus, rund 2,7 Millionen Euro für Maßnahmen im Kulturbereich, rund 1,8 Millionen Euro für Maßnahmen anderer Senatsverwaltungen und der Bezirke, rund 1,9 Millionen Euro für Maßnahmen der Kulturprojekte Berlin GmbH und rund 100.000 Euro für Maßnahmen der Senatsverwaltung im Bereich Demokratieförderung. Verausgabt wurden im Jahr 2024 nach den Feststellungen des Rechnungshofs rund 7,5 von zehn Millionen Euro. Der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses beziffert die nicht verplanten und nicht verausgabten Mittel des Jahres 2024 abweichend mit 3,678 Millionen Euro. Die Differenz dürfte auf unterschiedliche Bezugsgrößen innerhalb des Kapitels zurückgehen. Beide Angaben werden hier mit ihrer jeweiligen Quelle wiedergegeben.⁴⁸

Diese Aufstellung ist für den Zuschnitt der Aufklärung bedeutsam. Untersucht wurde die Fördersäule des Jahres 2025 mit 3,4 Millionen Euro, aus der 13 Bescheide über 2,6 Millionen Euro ergingen. Nicht untersucht wurden die übrigen Blöcke, darunter die Mittel, die über eine landeseigene Gesellschaft bewirtschaftet wurden. Ob dort dieselben Verfahrensmaßstäbe galten, ist bislang weder geprüft noch beantwortet. Kapitel 9 behandelt diesen und weitere ausgesparte Bereiche.

3.6 Der Aktionsfonds als funktionierendes Gegenmodell

⁴⁷ A.a.O. (Fn. 3), S. 12 (Auswertung der Ansicht 1 und Empfehlung zur Ressortzuständigkeit).

⁴⁸ A.a.O. (Fn. 3), S. 14: Darstellung der Senatsverwaltung im Ausschuss für Kultur, Engagement und Demokratieförderung am 11. November 2024 (Inhaltsprotokoll 19/42, TOP 3).

Die Senatsverwaltung verfügte im selben Titel über ein Verfahren, das die rechtlichen Anforderungen erfüllte. Für den Aktionsfonds gab es einen Förderaufruf, ein Antragsverfahren und eine Fachjury. Allein in der ersten Förderrunde des Jahres 2024 bewertete die Senatsverwaltung 46 Anträge als formal förderfähig, bewilligte Förderungen von rund einer Million Euro und lehnte 30 Anträge ab. In der zweiten Förderrunde gingen über 100 Anträge ein. Im Jahr 2025 wurde die Förderung fortgesetzt.⁴⁹

Diese Zahlen tragen die schärfste Feststellung des Berichts. Die Vorfestlegung auf eine Liste ist nicht damit zu rechtfertigen, dass keine geeigneten Bewerber vorhanden gewesen wären. Der Rechnungshof hält fest, dass eine gezielte Auswahl von Förderempfängern ausnahmsweise zulässig ist, wenn nach vorheriger Erkundung des Bewerberfeldes nicht genügend Interessenten mit fachlich geeigneten Projekten vorhanden sind. Genau das Gegenteil war der Fall: Im selben Haus, aus demselben Haushaltstitel und innerhalb desselben Doppelhaushalts wurden 30 Anträge abgelehnt, während 13 Projekte ohne allgemein zugängliches Antragsverfahren und ohne inhaltliche Prüfung bewilligt wurden. Wer als abgelehnter Bewerber der ersten Runde von der zweiten Vergabeschiene erfährt, erlebt Verwaltungshandeln als Frage der Bekanntschaft. Das ist der eigentliche Schaden, und er reicht über die 2,6 Millionen Euro weit hinaus.

Hinzu kommt, dass die Senatsverwaltung ein einheitliches Förderprogramm ursprünglich selbst geplant hatte. Unter dem Arbeitstitel eines Berliner Demokratiefonds war vorgesehen, dass zu verschiedenen Schwerpunktfeldern Fördermittel beantragt werden können. Das Programm und die zugehörige Förderrichtlinie wurden nicht erlassen.⁵⁰

4. Die Feststellungen des Rechnungshofs

4.1 Anlass und Gang der Sonderprüfung

Die Prüfung geht auf einen Vorgang zurück, den der Rechnungshof selbst angestoßen hat. Er richtete am 26. September 2025 ein Auskunftersuchen zur Förderung eines der „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ an die Senatsverwaltung und forderte am 24. Oktober 2025 weitere Unterlagen an. Erst danach, mit Schreiben vom 7. November 2025, bat die Senatsverwaltung ihrerseits um eine Prüfung im Hinblick auf Haushaltsführung, Verwaltungshandeln, Transparenz und Rechtmäßigkeit, insbesondere mit Blick auf die Abgrenzung zum politischen Handeln, und um Beratung für den Fall, dass strukturelle Defizite festgestellt werden sollten. Das Große Kollegium beschloss am 25. November 2025 die Einsetzung eines Sonderprüfungsteams, kündigte die Prüfung am 28. November 2025 an und eröffnete sie am 17. Dezember 2025. Den Berichtsentwurf übersandte der Rechnungshof am 11. März 2026 zur Stellungnahme, das Große Kollegium beschloss den Bericht am 14. April 2026, veröffentlicht wurde er am 23. April 2026.⁵¹

Bemerkenswert ist der Anlass: Der Rechnungshof hatte bereits am 26. September 2025 ein Auskunftersuchen zu einem der „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ gestellt und am 24. Oktober 2025 weitere Unterlagen angefordert. Mit Schreiben vom 7. November 2025 bat die Senatsverwaltung den Rechnungshof sodann selbst um eine Prüfung des Teilansatzes, ausdrücklich auch „mit Blick auf die Abgrenzung zum politischen Handeln“, sowie um Beratung, sollten strukturelle Defizite festgestellt werden. Der Bericht ist deshalb als Beratungsbericht mit Empfehlungen angelegt. Die Bitte fällt in die Amtszeit Wedl-Wilsons und liegt zeitlich zwei Tage nach der öffentlichen Ankündigung des Untersuchungsausschusses.⁵²

4.2 Die Aktenkette von Februar bis Juli 2025

Der Beratungsbericht rekonstruiert den Entscheidungsweg anhand der Akten. Diese Rekonstruktion ist der wertvollste Teil des Berichts für die parlamentarische Bewertung, weil sie die Verantwortungsübergänge mit Datum,

⁴⁹ A.a.O. (Fn. 3), S. 13 f.

⁵⁰ A.a.O. (Fn. 3), S. 13 (geplantes, nicht erlassenes Förderprogramm „Berliner Demokratiefonds“).

⁵¹ A.a.O. (Fn. 3), S. 9 (Abschnitt 2, Anlass und Gegenstand); zum Verfahrensgang ebenso a.a.O. (Fn. 2).

⁵² A.a.O. (Fn. 3), S. 9 f.

Dokumententyp und Wortlaut belegt. Sie ersetzt alles, was zu diesem Punkt bislang nur aus der Presseberichterstattung bekannt war.

Am 26. Februar 2025 zeichnete der damalige Senator einen Vermerk. Danach entscheidet er im Rahmen seiner Ressortverantwortung, dass die in der Anlage genannten Antragsteller bei Erfüllung der haushalts- und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen Mittel aus dem Titel erhalten. Eines zentralisierten Antragsverfahrens bedürfe es hierzu nicht. Die dort aufgeführten 15 Institutionen und Projektträger würden direkt zur Antragstellung aufgefordert. Anfang März 2025 wurden drei weitere Projekte in die Liste aufgenommen. Damit ist der Ursprung der Vorfestlegung aktenkundig und datiert, und er liegt auf der Ebene des Senators.⁵³

Am 31. März 2025 erstellte die Fachebene einen Vermerk zum weiteren Vorgehen beim Umgang mit der Bescheidung von Projekten ohne inhaltliche Prüfung. Der Vermerk schlug der Hausleitung drei Handlungsvarianten vor: erstens eine Prüfung durch die fachlich zuständige Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, zweitens die Ablehnung der Anträge, drittens die Übernahme der vollen Verantwortung für die Bewilligung der Mittel ohne die rechtlich notwendige Prüfung durch die Hausleitung. Nach Auskunft der Senatsverwaltung hat dieser Vermerk der damaligen Hausleitung nicht vorgelegen, der Senator hat ihn nicht schlussgezeichnet und keine Entscheidung getroffen. Gleichwohl sah eine Leitungsvorlage vom 22. April 2025 unter Bezugnahme auf eben diesen Vermerk vor, die Förderanträge ohne fachlich-inhaltliche Prüfung und in vollständiger Verantwortung der Hausleitung zu entscheiden.⁵⁴

Dieser Befund ist der Dreh- und Angelpunkt der gesamten politischen Bewertung. Die Fachebene hat der Leitung schriftlich vorgelegt, dass die Anträge abgelehnt werden können und dass eine Bewilligung ohne die rechtlich notwendige Prüfung eine ausdrückliche Verantwortungsübernahme der Leitung erfordert. Damit war der Hausleitung die Rechtslage in ihren Konsequenzen benannt, bevor ein einziger Bescheid erging. Wer aus dem Abschlussbericht die Feststellung streicht, die Verwaltung habe allenfalls Bedenken geäußert, muss erklären, wie eine Warnung nach seinem Verständnis sonst auszusehen hätte.

Am 5. Mai 2025 versah der damalige Senator die Leitungsvorlage mit einem handschriftlichen Vermerk. Darin bat er um eine zeitnahe Zwischennachricht an die Projektantragsteller, dass die Bewilligung erfolgt sei, um Fortführung des Kontakts durch den zuständigen Fachbereich und, wie vorgeschlagen, um einen Betrag von 3,254 Millionen Euro. Der Satz bricht im Original an dieser Stelle ab. Der Abschlussbericht präzisiert den Vorgang: Die Billigung erfolgte drei Tage nach der Rücktrittserklärung, am Tag des Empfangs der Entlassungsurkunde. Mit Ablauf des 5. Mai 2025 wurde der Senator aus dem Amt entlassen. Vor diesem Datum waren nach Aktenlage keine Bewilligungsbescheide ergangen, Zwischennachrichten an die Antragsteller wurden nie versandt.⁵⁵⁵⁶

An dieser Stelle weicht die amtliche Aktenlage von der Presseberichterstattung ab. Berichtet worden war, der frühere Senator habe die Weisung zur Förderung der Listenprojekte drei Tage nach seinem Rücktritt erteilt. Nach dem Beratungsbericht datiert der handschriftliche Vermerk auf den Tag, mit dessen Ablauf die Entlassung wirksam wurde. Die Abweichung dürfte darauf beruhen, dass die Presse an die frühere Rücktrittsankündigung anknüpft. Dieser Gegenbericht folgt der amtlichen Datierung.

Eine hausinterne E-Mail vom 14. Mai 2025 hält fest, dass die eingegangenen Anträge formal auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft werden sollen, dass es zur fachlichen Einschätzung ein externes Schreiben geben werde und dass die designierte Senatorin die Bescheide schlusszeichnen wird. Ein externes Schreiben vom 19. Mai 2025 liegt vor, geht jedoch nicht konkret auf die einzelnen Projekte ein. Eine darüber hinausgehende inhaltliche Prüfung durch Externe ist nicht aktenkundig. Nach den Feststellungen des Abschlussberichts handelt es sich dabei um ein

⁵³ A.a.O. (Fn. 3), S. 14 (Vermerk vom 26. Februar 2025 im Wortlaut; Aufnahme dreier weiterer Projekte Anfang März 2025).

⁵⁴ A.a.O. (Fn. 3), S. 19 (Vermerk vom 31. März 2025 mit drei Handlungsvarianten; Leitungsvorlage vom 22. April 2025).

⁵⁵ A.a.O. (Fn. 3), S. 19 f. (handschriftlicher Vermerk vom 5. Mai 2025 im Wortlaut; Entlassung mit Ablauf des 5. Mai 2025; keine Bewilligungsbescheide und keine Zwischennachrichten vor diesem Datum).

⁵⁶ A.a.O. (Fn. 15), S. 110: Billigung der Leitungsvorlage am 5. Mai 2025, drei Tage nach der Rücktrittserklärung, am Tag des Empfangs der Entlassungsurkunde.

Schreiben des Abgeordneten Goiny. Am 22. Mai 2025 wurde die Senatorin ernannt. Zwischen dem 27. Mai und dem 3. Juli 2025 ergingen die 13 Zuwendungsbescheide.⁵⁷

Das externe Schreiben vom 19. Mai 2025

Diese Frage ist durch den Abschlussbericht beantwortet. Die Leiterin der zuständigen Abteilung hat als Zeugin ausgesagt, sie habe die damalige Staatssekretärin und spätere Senatorin gefragt, durch wen die Listenprojekte inhaltlich geprüft worden seien. Daraufhin habe diese erklärt, es werde ein Schreiben des Abgeordneten Goiny folgen, in dem diese inhaltliche Prüfung dargestellt werde. In dem Schreiben behauptete der Abgeordnete, die Anträge seien inhaltlich geprüft und als förderfähig befunden worden. Von wem, blieb auch nach zweimaliger Befragung offen. Damit steht fest: Die gesetzlich vorgeschriebene fachlich-inhaltliche Prüfung der Verwaltung sollte durch ein Schreiben desjenigen Abgeordneten ersetzt werden, der die Projektliste zusammengestellt hatte.

Für die Zuordnung der Verantwortung auf der Zeichnungsebene enthält der Bericht die entscheidende rechtliche Aussage. Die Senatsverwaltung war an den handschriftlichen Vermerk vom 5. Mai 2025 nicht gebunden, weil dieser keine Außenwirkung entfaltet hat und darin keine rechtlich wirksamen Zuwendungsentscheidungen getroffen wurden. Eine etwaige interne Entscheidung hätte die Senatsverwaltung jederzeit ändern können und bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit auch ändern müssen. Mit der Schlusszeichnung des Zuwendungsbescheids ist nach § 48 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung die Übernahme der inhaltlichen Verantwortung verbunden.⁵⁸ Damit steht fest, dass die Vorfestlegung des Amtsvorgängers die Nachfolgerin nicht entlastet und dass die Nachfolgerin die Vorfestlegung ihrerseits nicht entschärft hat.

4.3 Kernbefunde

Das Gesamturteil lautet, das Zuwendungsverfahren sei „evident rechtswidrig“ gewesen. Sämtliche 13 Zuwendungsbescheide verstoßen nach den Feststellungen gegen §§ 44, 23 LHO in Verbindung mit § 40 VwVfG und sind „grob ermessensfehlerhaft“ (Ermessensdefizit). Missachtet wurden zudem wesentliche Vorgaben des Haushaltsrechts bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Träger, ihrer persönlichen Zuverlässigkeit und der Eigenmittel.⁵⁹

Keines der 13 Projekte war nach den Feststellungen der Prüfer bescheidungsreif. Die Senatsverwaltung stellte vorschriftswidrig nicht abschließend fest, ob die Förderungen notwendig und angemessen waren, ob mit ihnen ein erhebliches Landesinteresse verfolgt wurde und ob die Mittel unter Subsidiaritätsgesichtspunkten überhaupt erforderlich waren. Nicht einmal der Zuwendungszweck wurde in den Bescheiden näher erläutert, was jede spätere Erfolgskontrolle erschwert.⁶⁰

Sechs der 13 Projekte durften bereits mangels Förderfähigkeit nach dem Haushaltsplan nicht gefördert werden. Auf diese Bewilligungen entfielen rund 2 Millionen Euro, davon der größte Einzelbescheid für das Ende 2025 durchgeführte Nova Festival.⁶¹ Nach der Bescheidübersicht des Berichts datiert dieser größte Bescheid vom 3.

⁵⁷ A.a.O. (Fn. 3), S. 20 (hausinterne E-Mail vom 14. Mai 2025; externes Schreiben vom 19. Mai 2025; Ernennung der Senatorin am 22. Mai 2025; Bescheiderlass vom 27. Mai bis 3. Juli 2025).

⁵⁸ A.a.O. (Fn. 3), S. 21 (keine Bindung an den handschriftlichen Vermerk, Änderungspflicht bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit) und S. 28 (Schlusszeichnung); § 48 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I) vom 18. Oktober 2011.

⁵⁹ A.a.O. (Fn. 3), S. 8 f. (Zusammenfassung) und S. 28 f. (Abschnitt 6).

⁶⁰ o.V., „Evident rechtswidrig,“ in: Jüdische Allgemeine, 27.04.2026, <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/evident-rechtswidrig/>, Zugriff am 22.07.2026.

⁶¹ A.a.O. (Fn. 4).

Juli 2025 und lautet auf 1.383.840,33 Euro.⁶² Die Projektliste umfasste ursprünglich 18 Vorhaben, für die sich nach übereinstimmender Berichterstattung vor allem die CDU-Fraktion bei der Kulturverwaltung stark gemacht hatte.⁶³

Zur Auswahl stellt der Bericht fest: Die Vorfestlegung auf die Listenprojekte erfolgte ohne festgelegte nachvollziehbare Kriterien, ein diskriminierungsfreies Verfahren wurde nicht sichergestellt, die Senatsverwaltung hat „gemessen an Art. 3 Abs. 1 GG willkürlich“ gehandelt. Nie wurde aktenkundig geprüft, worin sich die Listenprojekte von anderen Projekten gegen Antisemitismus unterscheiden und woran sich die „besondere politische Bedeutung“ festmacht. Ein gleichheitsgerechtes Verteilungsprogramm, das die Rechtsprechung bei fehlenden Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers verlangt (Förderzweck, förderungswürdiger Sachverhalt, begünstigter Personenkreis, Verteilungsschlüssel), wurde nicht aufgestellt. Der Kontrast ist dokumentiert: Während der jurierte Aktionsfonds geprüfte Anträge in großer Zahl ablehnen musste, wurden die Listenträger direkt zur Antragstellung aufgefordert.⁶⁴

Die Antragsprüfung war in allen Fällen defizitär. In jedem der 13 Antragsprüfungsvermerke ist unter Bezug auf die Leitungsvorlage vom 22. April 2025 ausdrücklich festgehalten, dass Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung nicht beurteilt werden können. Abschnitt 4.4 führt die acht Einzelfeststellungen des Berichts auf.⁶⁵

Hinzu kommt die haushaltsrechtliche Fehlleitung: Sechs Zuwendungsempfänger legten keine Bestätigung ihrer Gemeinnützigkeit nach § 52 AO vor und durften aus dem Titel der Gruppe 684 nicht gefördert werden. Auf sie entfielen rund zwei Millionen Euro, mehr als drei Viertel der gesamten Fördermittel gingen damit an nicht gemeinnützige Einrichtungen, unter Verstoß gegen die Bindungswirkung des Haushaltsplans und ohne die erforderliche Zustimmung des Abgeordnetenhauses.⁶⁶

Zwei Einzelfälle aus der Berichterstattung markieren die Spannbreite des Vorgangs. Ein Projekt der Lobbyorganisation Elnet wurde nach taz-Recherche bewilligt, obwohl die Verwaltung es intern als „explizit nicht förderfähig“ eingestuft hatte. Die Genehmigung erfolgte danach auf Druck des damaligen Senators Chialo.⁶⁷ Dem Kultur- und Bildungsverein Urania Berlin wiederum waren 500.000 Euro zugesagt worden, die nach Bekanntwerden der Affäre nicht ausgezahlt wurden. Der Verein klagt gegen das Land. Der Vorgang zeigt die Kehrseite des kriterienlosen Verfahrens: Auch die Nichtauszahlung zugesagter Mittel erfolgt ohne belastbare Rechtsgrundlage.⁶⁸

⁶² A.a.O. (Fn. 3), Anlage 1 (S. 35); der Änderungsbescheid vom 23. Oktober 2025 lautet auf 1.381.689,00 €. Die Zuordnung des Bescheids Nr. 11 zum Nova Festival folgt aus der Betragskongruenz mit der Berichterstattung.

⁶³ o.V., „Geld gegen Antisemitismus: Kultursenatorin wegen Rechnungshofberichts unter Druck,“ in: Der Tagesspiegel, 23.04.2026, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/geld-gegen-antisemitismus-rechnungshof-wertet-vergabe-von-forderung-geld-als-rechtswidrig-15514537.html>, Zugriff am 22.07.2026.

⁶⁴ A.a.O. (Fn. 3), S. 12 bis 18; Vermerk vom 26. Februar 2025 mit Wortlaut S. 14, Willkür-Feststellung S. 17 f.

⁶⁵ A.a.O. (Fn. 3), S. 22 ff. (Abschnitt 5.2 des Berichts).

⁶⁶ A.a.O. (Fn. 3), S. 26 f. (Abschnitt 5.3 des Berichts); zur fehlenden Deckungsfähigkeit § 11 Abs. 3 HG 24/25.

⁶⁷ Yossi Bartal, „Genehmigt auf Druck von Joe Chialo,“ in: taz, Juli 2026, <https://taz.de/Foerdergeldaffaere-in-Berlin/!6192867/>, Zugriff am 23.07.2026.

⁶⁸ Erik Peter, „Druck machen, Vermerke löschen, Zeugen diskreditieren,“ in: taz, 27.02.2026, <https://taz.de/CDU-Foerdergeldaffaere/!6158509/>, Zugriff am 23.07.2026.

4.4 Die Antragsprüfung im Einzelnen

Der Bericht listet acht Einzelfeststellungen zur Antragsprüfung auf. Sie sind für die Bewertung wichtiger als das zusammenfassende Urteil, weil sie den Ausfall des gesamten Prüfprogramms belegen und nicht nur eine einzelne unterlassene Prüfhandlung. Der Rechnungshof stellt zugleich klar, dass er das Risiko einer unwirtschaftlichen Mittelverwendung allein aufgrund des defizitären Antragsprüfungsverfahrens bejaht und dass sich erst nach der Verwendungsnachweisprüfung beurteilen lässt, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich dieses Risiko bei den 13 geförderten Projekten realisiert.⁶⁹

Prüfpunkt	Feststellung des Rechnungshofs
Inhaltliche Prüfung	In jedem der 13 Vermerke ist mit Bezug auf die Leitungsvorlage vom 22. April 2025 angegeben, dass keine inhaltliche, sondern nur eine formale Prüfung erfolgt sei und die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung deshalb nicht beurteilt werden könne. Obwohl sämtliche Projekte kulturelle Bezüge aufwiesen, wurde weder interne Expertise noch der Sachverstand anderer Senatsverwaltungen eingeholt.
Trennung formal und inhaltlich	Die von der Senatsverwaltung getroffene Unterscheidung zwischen formaler und fachlich-inhaltlicher Prüfung ist dem Berliner Zuwendungsrecht fremd. Die sachliche Prüfung ist integraler Bestandteil der Antragsprüfung und darf nicht unterlassen werden. Nachvollziehbare objektive Gründe, die davon hätten entbinden können, sind nicht ersichtlich.
Projektbeschreibung	Die Projektbeschreibung blieb fachlich-inhaltlich ungeprüft. Damit fehlt die Grundlage für die Bestimmung des Zuwendungszwecks, für den Abgleich mit dem Veranschlagungszweck und für die spätere Erfolgskontrolle anhand des Sachberichts.
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	In zwölf von 13 Fällen wurde sie ohne aktenkundige Begründung bestätigt. In einem Fall wurde sie ausdrücklich als nicht gesichert bewertet, weil der Antragsteller in kurzer Zeit mehrere Finanzierungspläne mit unterschiedlichen Ansätzen eingereicht hatte.
Bonität und Zuverlässigkeit	In allen 13 Fällen wurden zur persönlichen Zuverlässigkeit und zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit weder Erkundigungen eingeholt noch ergänzende Unterlagen angefordert.
Eigenmittel und Vollfinanzierung	In drei Fällen brachten die Antragsteller keine Eigenmittel ein, die Senatsverwaltung gewährte Vollfinanzierung und begründete dies pauschal mit der hohen politischen Relevanz der Projekte im Kontext der neuen Städtepartnerschaft Berlin-Tel Aviv. Der Rechnungshof hält die Begründung für nicht tragfähig, ohne die Vollfinanzierung dem Grunde nach auszuschließen.
Vorzeitiger Maßnahmenbeginn	In zwei Fällen blieben Anträge auf vorzeitigem Maßnahmenbeginn unbeschieden. Ein ungenehmigter vorzeitiger Vorhabenbeginn kann zur rückwirkenden Aufhebung der Bewilligung und zu Erstattungsansprüchen führen.
Vertretungsbefugnis und Finanzierungsplan	In drei Fällen handelten Dritte ohne Nachweis der Bevollmächtigung. In einem Fall blieben rund 30 Prozent der Ausgaben unplausibilisiert. Ein plausibilisierter Finanzierungsplan ging später ein, ohne dass die Senatsverwaltung ihn aktenkundig angefordert hätte.

Aus dieser Aufstellung folgt zweierlei. Erstens reichen die Mängel über die politische Vorfestlegung hinaus bis in die handwerkliche Bearbeitung, hin zu Vollmachtsnachweisen und Finanzierungsplänen. Zweitens sind mehrere dieser Punkte unmittelbar rückabwicklungsrelevant: Der unterbliebene Bescheid über den vorzeitigen Maßnahmenbeginn, die nicht tragfähig begründete Vollfinanzierung und die ungeprüfte Bonität sind jeweils eigenständige

⁶⁹ A.a.O. (Fn. 3), S. 22 (Risiko unwirtschaftlicher Mittelverwendung allein aufgrund des defizitären Antragsprüfungsverfahrens).

Ansatzpunkte für Widerruf und Erstattung.⁷⁰ Die drei Vollfinanzierungen ohne Eigenmittel sind zudem der Punkt, an dem die politische Begründung unmittelbar in die Bescheidpraxis durchschlägt.⁷¹

4.5 Soll und Ist des Zuwendungsverfahrens

Die einzelnen Feststellungen des Berichts lassen sich zu einem Bild zusammenfügen, das die Debatte über Schuldzuweisungen versachlicht. Das Zuwendungsrecht schreibt eine feste Reihenfolge von Verfahrensschritten vor. Die folgende Gegenüberstellung zeigt für jeden dieser Schritte, was vorgeschrieben ist und was tatsächlich geschah.⁷²

Verfahrensschritt	Vorgabe	Tatsächlicher Ablauf
Förderzweck und Kriterien	Festlegung von Förderzweck, förderungswürdigem Sachverhalt, begünstigtem Personenkreis und Verteilungsschlüssel, wenn der Haushaltsgesetzgeber kein Verteilungsprogramm vorgibt.	Kein Verteilungsprogramm, keine Förderrichtlinie, keine veröffentlichten Kriterien. Das geplante Förderprogramm wurde nicht erlassen.
Zugang zum Verfahren	Herstellung von Chancengleichheit, etwa durch Förderaufruf, Interessenbekundungsverfahren oder Veröffentlichung der Fördermöglichkeiten mit Stichtag.	Direkte Aufforderung vorab festgelegter Träger. Ein zentralisiertes Antragsverfahren wurde ausdrücklich für entbehrlich erklärt.
Auswahlermessen	Ermessensausübung innerhalb der Grenzen des Gleichheitssatzes. Gezielte Auswahl nur ausnahmsweise nach Erkundung des Bewerberfeldes.	Vorfestlegung auf eine Liste bei gleichzeitig dokumentiertem Bewerberüberhang im Aktionsfonds. Grenze des Auswahlermessens überschritten.
Sachverhaltsermittlung	Vollständige und zutreffende Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts von Amts wegen.	Bewusster Verzicht auf die fachlich-inhaltliche Prüfung durch Leitungsvorlage. Keine Einholung interner oder externer Fachexpertise.
Antragsprüfung und Vermerk	Prüfung von Förderfähigkeit, Landesinteresse, Notwendigkeit, Angemessenheit, Bonität und Gesamtfinanzierung, niedergelegt im Antragsprüfungsvermerk.	Nur formale Prüfung. In allen 13 Vermerken der ausdrückliche Hinweis, Notwendigkeit und Angemessenheit könnten nicht beurteilt werden.
Haushaltsrechtliche Zuordnung	Bindung an die Gruppe des Titels. Aus der Gruppe 684 nur an gemeinnützige Organisationen mit Leistungen für private Haushalte.	Sechs Bewilligungen an Empfänger ohne Gemeinnützigkeitsnachweis, zusammen rund 2 Mio. Euro. Deckungsfähigkeit war ausgeschlossen.
Bescheid	Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks, so bestimmt, dass eine spätere Erfolgskontrolle möglich ist.	In keinem der 13 Bescheide wird der Förderzweck näher beschrieben, auch nicht durch Bezugnahme auf den Prüfvermerk.
Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle	Prüfung binnen drei Monaten nach Vorlage, Feststellung etwaiger Erstattungsansprüche, begleitende und abschließende Erfolgskontrolle.	Steht aus. Der Maßstab dafür fehlt, weil Zuwendungszweck und Projektbeschreibung nicht bestimmt wurden.

Die Gegenüberstellung macht deutlich, dass hier nicht an einer Stelle geschlumpt wurde. Ausgefallen ist die gesamte Kette, von der Kriterienbildung bis zur Erfolgskontrolle, und zwar in einer Richtung: Jeder einzelne

⁷⁰ A.a.O. (Fn. 3), S. 22 bis 26 (Abschnitt 5.2 des Berichts, Einzelfeststellungen Nrn. 1 bis 8).

⁷¹ A.a.O. (Fn. 3), S. 24 f. (Vollfinanzierung in drei Fällen, Begründung mit der Städtepartnerschaft Berlin-Tel Aviv).

⁷² Ausführungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (AV § 44 LHO), insbesondere Nrn. 1.2, 1.3, 2.4, 3.2.1, 3.3, 4.2.3, 11.1 und 11a; ergänzend §§ 7, 23, 44 und 45 LHO.

ausgefallene Schritt war einer, der die Vorfestlegung hätte in Frage stellen können. Das ist der Unterschied zwischen Überforderung und Systematik.

4.6 Grenzen des Berichts

Die Abgrenzung formuliert der Bericht selbst: Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung Berlins, „daher geht der vorliegende Bericht nicht auf das Handeln von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses ein“. Ebenso wenig ist Gegenstand, wie und mit welchem Erfolg die einzelnen Fördermaßnahmen durchgeführt wurden. Dieser Frage muss die Senatsverwaltung bei der Verwendungsnachweisprüfung nachgehen und binnen drei Monaten nach Vorlage der Nachweise feststellen, ob Erstattungsansprüche geltend zu machen sind.⁷³ Der Bericht liefert damit den gesicherten rechtlichen Sockel. Die Zuordnung persönlicher Verantwortung innerhalb der Hausleitung und die Rolle der CDU-Mandatsträger bleiben der parlamentarischen Beweisaufnahme und ihrer Bewertung vorbehalten.

4.7 Stellungnahmen und Empfehlungen

Aufschlussreich ist das Anhörungskapitel. Der angehörte frühere Senator trug keine von den Feststellungen abweichenden Tatsachen vor. Seinen Einwand, die Listenträger hätten Förderungen nur bei Erfüllung der haushalts- und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erhalten sollen, weist der Bericht zurück, weil bereits die Auswahl selbst rechtmäßig sein muss. Die Senatsverwaltung trug ebenfalls keine abweichenden Tatsachen vor, bescheinigte dem Bericht, die Schwachstellen und die Chronologie der behördeninternen Abläufe „sehr klar“ zu benennen, und kündigte eine interne Arbeitsgruppe unter Leitung beider Staatssekretäre an. Zur zentralen Feststellung der evidenten Rechtswidrigkeit äußerte sie sich nicht. Welche Konsequenzen sie zieht, blieb nach dem Befund des Rechnungshofs unklar.⁷⁴

Der Bund-Länder-Vergleich des Berichts zeigt, dass der Bund und die meisten Länder für die Antisemitismusprävention Förderrichtlinien oder vergleichbare Regelungen erlassen haben, Berlin im Jahr 2025 dagegen nicht. Die Empfehlungen und Erwartungen des Berichts (Buchstaben a bis j) decken sich in der Sache weitgehend mit den Forderungen dieses Gegenberichts: Ansiedlung neuer Titel bei fachlich zuständigen Ressorts, diskriminierungsfreie Auswahlverfahren, gleichheitsgerechte Verteilungsprogramme etwa in Förderrichtlinien, vollständige Prüfvermerke, sorgfältige Bonitätsprüfung, Beiziehung externer Fachexpertise und Prüfung der Förderfähigkeit vor jeder Bewilligung.⁷⁵

5. Fachebene gegen Hausleitung: der Komplex Friederici

Am 21. April 2026, zwei Tage vor Veröffentlichung des Rechnungshofberichts, entband der Senat den Staatssekretär für Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Oliver Friederici, von seinen Aufgaben. Als Nachfolger wurde Alexander Straßmeir aus dem einstweiligen Ruhestand berufen, im Amt ab dem 24. April 2026. Die Senatorin begründete den Schritt damit, ihrem Haus liege der Berichtsentwurf des Rechnungshofs vor und dieser gebe bereits in der Entwurfsfassung hinreichend Grund, dessen Empfehlungen unverzüglich umzusetzen.⁷⁶

Die Presserecherchen zeichnen ein anderes Bild der Rollenverteilung, als es die Entlassung nahelegt. Danach bestand gerade Friederici verwaltungsintern darauf, die Mittel regelkonform erst nach inhaltlicher Prüfung der Anträge zu vergeben. Die Senatorin setzte sich darüber hinweg und zeichnete die Förderbescheide persönlich, auch

⁷³ A.a.O. (Fn. 3), S. 10; zur Pflicht, binnen drei Monaten nach Vorlage der Verwendungsnachweise Erstattungsansprüche zu prüfen, Nr. 11.1 AV § 44 LHO.

⁷⁴ A.a.O. (Fn. 3), S. 32 f. (Abschnitt 8, Stellungnahmen).

⁷⁵ A.a.O. (Fn. 3), S. 30 bis 32 (Abschnitt 7, Bund-Länder-Vergleich) und S. 33 f. (Abschnitt 9, Empfehlungen und Erwartungen, Buchstaben a bis j) sowie Anlage 2.

⁷⁶ A.a.O. (Fn. 7); zum Hergang der Entlassung auch Senat von Berlin, Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/25919, <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-25919.pdf>, Zugriff am 22.07.2026.

auf Druck aus der CDU.⁷⁷ Trifft diese Darstellung zu, wurde der Amtsträger entlassen, der auf die Einhaltung des Haushaltsrechts pochte, während die Bescheide von der politischen Spitze selbst stammten. Der Rücktritt der Senatorin zwei Tage später fügt sich in dieses Bild.

Die Beweisaufnahme und die Aktenlage haben diese Rollenverteilung inzwischen erheblich verdichtet. Im Februar und März 2026 wurden zunächst sieben mit der Vergabe befasste Mitarbeiter der Kulturverwaltung sowie zwei Stabsmitarbeiter vernommen. Sie berichteten von massiver Einflussnahme auf die Vergabe. Dem Ausschuss wurden allein binnen einer Woche mehr als 1.000 Seiten Akten nachgeliefert, darunter 17 Seiten mit über 90 WhatsApp-Nachrichten zwischen Goiny, Stettner und Wedl-Wilson. Der Nachrichtenverlauf endete abrupt Ende Juli 2025.⁷⁸ Diese Kommunikation liegt seit April 2026 im Wortlaut öffentlich vor. Danach übersandte Goiny der Senatorin am 20. Mai 2025 ein mehrseitiges Schreiben mit sämtlichen zu förmernden Projekten, erinnerte am 28. Mai daran und verband dies mit der Erwartung der Fraktion, dass alle vorliegenden Bescheide in der kommenden Woche bewilligt und die Antragsteller informiert werden. Wedl-Wilson antwortete, er sei drei Tage zu früh dran, die ersten Bescheide gingen noch in derselben Woche hinaus. Aus dem Verlauf stammt auch der Satz „Wir können uns darüber hinwegsetzen“. Ebenfalls veröffentlicht ist der Bericht der Antikorruptionsbeauftragten.⁷⁹ Wedl-Wilson stufte die Einwände der Fachreferate nach der dokumentierten Aktenlage als „lediglich eine Einschätzung und keine faktische Schlussfolgerung“ ein, folgte der unter Chialo getroffenen Projektauswahl und bewilligte auch die Finanzierung des Nova Festivals trotz vielfach vorgebrachter Bedenken.⁸⁰ Der Abgeordnete Goiny räumte in seiner zweiten Vernehmung am 11. Juni 2026 ein, die Projekte gesammelt und in dieser Liste weitergeleitet zu haben. Der frühere Staatssekretär Friederici stellte als Zeuge klar, die Liste sei von dritter Seite gekommen und nicht im Hause erstellt worden. Der SPD-Abgeordnete Naumann bestätigte, in der Koalitionsrunde sei klar gewesen, dass es eine Liste der CDU gebe.⁸¹ Der entlassene Staatssekretär Friederici trat am 29. Mai 2026 als Zeuge auf, äußerte sich umfassend, belastete Wedl-Wilson und Chialo deutlich, kritisierte indirekt weitere Parteikollegen und verteidigte zugleich das rechtsstaatliche Agieren der Fachverwaltung.⁸³

Der Rechnungshofbericht dokumentiert die Binnenchronologie der Hausleitung nunmehr amtlich. Am 26. Februar 2025 zeichnete der damalige Senator den Vermerk, dass die in einer Anlage benannten 15 Institutionen und Projektträger die Mittel erhalten und direkt zur Antragstellung aufgefordert werden: „Eines zentralisierten Antragsverfahrens bedarf es hierzu nicht.“ Anfang März kamen drei Projekte hinzu. Ein Vermerk vom 31. März 2025 legte der Hausleitung drei Varianten zum Umgang mit der „Bescheidung von Projekten ohne inhaltliche Prüfung“ vor, darunter die Ablehnung der Anträge. Nach Angabe der Senatsverwaltung hat dieser Vermerk der Hausleitung nicht vorgelegen, schlussgezeichnet wurde er nicht. Die Leitungsvorlage vom 22. April 2025 sah gleichwohl vor, die Anträge ohne fachlich-inhaltliche Prüfung in vollständiger Verantwortung der Hausleitung zu entscheiden. Am 5. Mai 2025, seinem letzten Amtstag, versah Chialo diese Vorlage handschriftlich mit der Bitte um eine zeitnahe Zwischennachricht an die Antragsteller, „daß die Bewilligung [...] erfolgt ist“, zu einem Zeitpunkt, zu dem kein einziger Bescheid ergangen war. Mit Ablauf desselben Tages wurde er aus dem Amt entlassen. Bescheide vor dem 5. Mai existieren nach Aktenlage nicht, Zwischennachrichten wurden nie versandt. Eine hausinterne E-Mail vom 14. Mai 2025 hielt fest, die Anträge würden nur formal geprüft, die designierte Senatorin werde schlusszeichnen. Ein externes Schreiben vom 19. Mai 2025 ging auf die einzelnen Projekte nicht ein. Am 22. Mai 2025 wurde Wedl-Wilson ernannt, zwischen dem 27. Mai und dem 3. Juli 2025 ergingen die 13 Bescheide, denen die

⁷⁷ A.a.O. (Fn. 8); ebenso o.V., „Fördergeldaffäre: Berlins Kultursenatorin entlässt Staatssekretär,“ in: nachtkritik.de, 21.04.2026, <https://www.nachtkritik.de/meldungen/foerdergeldaffaere-berlins-kultursenatorin-entlaesst-staatssekretaer>, Zugriff am 22.07.2026. Beide Darstellungen beruhen auf Medienrecherche und sind gegen die Wortprotokolle des Ausschusses und die Aktenlage abzugleichen.

⁷⁸ A.a.O. (Fn. 68).

⁷⁹ o.V., „CDU-Fördergeldaffäre: ‚Wir können uns darüber hinwegsetzen‘,“ in: FragDenStaat, April 2026, <https://fragdenstaat.de/artikel/exklusiv/2026/04/cdu-fordermittel-chats/>, Zugriff am 20.08.2026. Veröffentlichung der WhatsApp-Kommunikation im Wortlaut; dort ebenfalls veröffentlicht: der Bericht der Antikorruptionsbeauftragten.

⁸⁰ Wikipedia, Artikel „Sarah Wedl-Wilson“, Abruf am 22.07.2026, https://de.wikipedia.org/wiki/Sarah_Wedl-Wilson. Enzyklopädische Sekundärquelle.

⁸¹ A.a.O. (Fn. 15), S. 148 f. (Sondervotum), mit Wortprotokoll der 9. Sitzung vom 11. Juni 2026, S. 52 (Zeuge Goiny), und der 8. Sitzung vom 29. Mai 2026, S. 35 (Zeuge Friederici).

⁸² A.a.O. (Fn. 15), S. 149 (Sondervotum), Wortprotokoll der 6. Sitzung vom 17. April 2026, S. 129 (Zeuge Naumann).

⁸³ A.a.O. (Fn. 11).

Prüfvermerke mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die unterbliebene inhaltliche Prüfung jeweils beilagen. Mit der Schlusszeichnung übernahm die Senatorin nach § 48 Abs. 3 GGO I die inhaltliche Verantwortung.⁸⁴ Chialos offizielle Rücktrittsbegründung waren die Kürzungen im Kulturhaushalt.⁸⁵ Der SPD-Obmann Kollatz attestierte ihm gleichwohl die politische Verantwortung: Chialo habe die Vorgänge gewollt und vorangetrieben.⁸⁶

Für die Bewertung ist die Reihenfolge entscheidend. Ein ordnungsgemäßes Zuwendungsverfahren beginnt mit Förderziel und Kriterien, es folgen Antrag, Prüfung von Förderfähigkeit, Landesinteresse, Notwendigkeit und Angemessenheit, dann die dokumentierte Ermessensentscheidung. Im geprüften Vorgang stand die Auswahl der Empfänger am Anfang, die Verwaltung vollzog eine politische Vorentscheidung nach. Wo die Fachebene widersprach, wurde sie übersteuert. Dieses Muster, die Umgehung verwaltungsinterner Sicherungen durch die politische Leitung, hat die AfD-Fraktion in dieser Wahlperiode bereits in anderem Zusammenhang aus Akten herausgearbeitet. Es ist der eigentliche Skandal hinter dem Skandal.

Der Befund in einem Satz

Die Fachebene hat die Rechtslage schriftlich benannt, die Ablehnung der Anträge als Handlungsvariante vorgelegt und über die gesamte Zeichnungskette hinweg von der Entscheidung abgeraten. Die politische Leitung hat gezeichnet. Der Staatssekretär, der auf ein rechtssicheres Verfahren gedrungen hat, wurde entlassen, zwei Tage bevor der Bericht des Rechnungshofs erschien.

6. Aussageverhalten, personelle Konsequenzen und Strafverfolgung

6.1 Personelle Konsequenzen

Unmittelbar nach Veröffentlichung des Berichts bat Kultursenatorin Wedl-Wilson den Regierenden Bürgermeister um ihre Entlassung. Sie begründete den Schritt damit, Schaden vom Kampf gegen den zunehmenden Antisemitismus abwenden zu wollen.⁸⁷ Wegner vollzog die Entlassung. Für die Nachfolge wurde Ende April zunächst der frühere Justizsenator Thomas Heilmann (CDU) als Favorit gehandelt.⁸⁸ Übernommen hat die Kulturverwaltung bis zur Abgeordnetenhauswahl der Finanzsenator Stefan Evers (CDU).⁸⁹

6.2 Aussageverhalten der politisch Verantwortlichen

Bei ihren ersten Vernehmungen am 17. April 2026 gingen die Abgeordneten Stettner und Goiny zum Gegenangriff auf die Verwaltung über. Goiny erklärte: „Ich brauche keinen Fachbeirat und keine Expertise.“ Rechenschaft

⁸⁴ A.a.O. (Fn. 3), S. 18 bis 21 (Abschnitt 5.1 des Berichts) sowie S. 28 f. (Schlusszeichnung, § 48 Abs. 3 GGO I); die Angabe, der Vermerk vom 31. März 2025 habe der damaligen Hausleitung nicht vorgelegen, beruht auf der E-Mail der Senatsverwaltung an den Rechnungshof vom 18. Dezember 2025 (S. 19).

⁸⁵ o.V. (dpa), „Auskunft zur Fördergeldaffäre verweigert: Ausschuss will gegen Berlins Ex-Kultursenator Chialo klagen,“ in: Der Tagesspiegel, 09.07.2026, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/gesellschaft-ausschuss-will-gegen-ex-senator-chialo-klagen-15821127.html>, Zugriff am 20.08.2026.

⁸⁶ A.a.O. (Fn. 16); dort die Beschreibung des Vermerks als Weisung „mit grüner Senatorentinte“ sowie die Einordnung des SPD-Obmanns Kollatz.

⁸⁷ A.a.O. (Fn. 9).

⁸⁸ o.V., „Berlin: Nach Entlassung von Wedl-Wilson – Heilmann als Nachfolger?,“ in: t-online, 28.04.2026, https://berlin.t-online.de/re-gion/berlin/id_101231772/berlin-nach-entlassung-von-wedl-wilson-heilmann-als-nachfolger-.html, Zugriff am 22.07.2026; ebenso o.V., „Als Berliner Kultursenator im Gespräch: Thomas Heilmann ist Favorit für Nachfolge von Wedl-Wilson,“ in: Der Tagesspiegel, 28.04.2026, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/berliner-kultursenator-thomas-heilmann-favorit-fur-nachfolge-von-wedl-wilson-15529982.html>, Zugriff am 22.07.2026.

⁸⁹ A.a.O. (Fn. 80); ebenso die taz-Berichterstattung zur Berufung von Stefan Evers (Übersicht: <https://taz.de/CDU-Foerdergeldaffa-ere/!t6127447/>, Zugriff am 20.08.2026).

darüber, für welche Projekte er sich einsetze, schulde er niemandem.⁹⁰ Die Weitergabe der WhatsApp-Nachrichten an den Ausschuss bezeichnete er als rechtswidrig. Die Frage, ob der Ende Juli 2025 abrupt endende Nachrichtenverlauf anderweitig fortgeführt wurde, ließ er zunächst offen.⁹¹ Wegen Widersprüchen zwischen den Aussagen von Stettner und Goiny lud der Ausschuss beide erneut.⁹²

Die frühere Senatorin Wedl-Wilson gab bei ihrer Vernehmung in der 8. Sitzung am 29. Mai 2026 ein Eingangsstatement ab, beantwortete darüber hinaus aber unter Verweis auf laufende Strafanzeigen, darunter eine gegen sie selbst, keine Fragen. In ihrer Erklärung verteidigte sie ihr Vorgehen damit, sie habe nach ihrem Amtsantritt im Mai 2025 eine Mehrheit im Abgeordnetenhaus vorgefunden, die eine Förderung der Projekte gefordert habe, und die Mittel seien von ihrem Vorgänger bereits zugesagt gewesen.⁹³ Diese Einlassung ist ernst zu nehmen und zugleich an der Rechtslage zu messen: Der Rechnungshof hat festgestellt, dass keine Bindung an die Vorfestlegung bestand und dass die Senatsverwaltung eine solche interne Entscheidung bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit hätte ändern müssen. Eine politische Erwartung, auch eine parlamentarische Mehrheitserwartung, ersetzt keine Rechtsgrundlage. Der Wissenschaftliche Parlamentsdienst kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass Zeugen mindestens jene Fragen beantworten müssen, mit denen sie sich nicht selbst belasten.⁹⁴

Der frühere Senator Chialo verweigerte in der vorletzten Sitzung am 11. Juni 2026 auf Anraten seines Rechtsbeistands jede Antwort und berief sich in stets gleicher Formel auf ein vollumfängliches Verweigerungsrecht, das ihm nach Darstellung seiner Anwälte wegen des im Raum stehenden Verdachts der Haushaltsuntreue zustehe. Inhaltlich gab er lediglich an, als Senator kein Diensthandy besessen zu haben. Die Offenlegung seiner Kommunikation auf dem Privatgerät hatte der Ausschuss per Beweisantrag verlangt. In derselben Sitzung griff Goiny bei seiner zweiten Vernehmung den Ausschuss frontal an und warf der Vorsitzenden rechtswidrige Ausschussarbeit vor.⁹⁵ Der Ausschuss beschloss daraufhin in seiner Sitzung am 19. Juni 2026 einvernehmlich, das Justizariat des Abgeordnetenhauses um die Vorbereitung eines Antrags auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 28 UntAG wegen unberechtigter Zeugnisverweigerung zu bitten. Beantragt ist inzwischen ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.000 Euro. Nach Angaben der Ausschussvorsitzenden will das Landgericht Anfang September entscheiden. Die Vorsitzende Schmidt erklärte, Chialo und seine Anwälte hätten „grob die Würde des Parlaments missachtet“, und sprach mit Blick auf den Gesamtvorgang von Grenzüberschreitungen und einem Verstoß gegen die Gewaltenteilung. Eine erneute Vernehmung wäre nur in einer Sondersitzung vor der Plenardebatte am 27. August möglich.⁹⁶⁹⁷ Über das weitere Vorgehen zur erneuten Vernehmung ist im Ausschuss inzwischen offener Streit entbrannt.⁹⁸ Bemerkenswert ist, dass selbst der CDU-Obmann Lenz erklärte, die Rechtsauffassung eines vollumfänglichen Verweigerungsrechts nicht zu teilen.⁹⁹¹⁰⁰

⁹⁰ o.V., „Ich brauche keinen Fachbeirat und keine Expertise“, in: taz, 17.04.2026, <https://taz.de/CDU-Foerdergeldaffaere-in-Berlin/!6171200/>, Zugriff am 23.07.2026.

⁹¹ A.a.O. (Fn. 90).

⁹² o.V., „Affäre um Millionen gegen Antisemitismus: Dirk Stettner und Christian Goiny müssen erneut vor den Untersuchungsausschuss“, in: Der Tagesspiegel, 22.05.2026, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/affare-um-millionen-gegen-antisemitismus-dirk-stettner-und-christian-goiny-muessen-erneut-vor-den-untersuchungsausschuss-15628882.html>, Zugriff am 23.07.2026.

⁹³ o.V., „Joe Chialo sagt vor dem U-Ausschuss nicht aus: Fördermittel-Affäre im Fokus“, in: Berliner Zeitung, 11.06.2026, <https://www.berliner-zeitung.de/article/joe-chialo-aussage-untersuchungsausschuss-antisemitismus-10083325>, Zugriff am 20.08.2026.

⁹⁴ A.a.O. (Fn. 13); zur Sitzung vom 29. Mai 2026 a.a.O. (Fn. 11) und (Fn. 10); zum Inhalt des Gutachtens des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes a.a.O. (Fn. 12).

⁹⁵ o.V., „Vergabe von Fördermitteln: Chialo gibt sich im Untersuchungsausschuss zugeknöpft“, in: Der Tagesspiegel, 11.06.2026, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/vergabe-von-foerdermitteln-chialo-gibt-sich-im-untersuchungsausschuss-zugeknopft-15704555.html>, Zugriff am 23.07.2026; ebenso a.a.O. (Fn. 12).

⁹⁶ A.a.O. (Fn. 13).

⁹⁷ A.a.O. (Fn. 14).

⁹⁸ o.V., „Aufklärung der Fördergeldaffäre: Streit um erneute Vernehmung von Berlins Ex-Kultursenator Joe Chialo“, in: Der Tagesspiegel, 20.07.2026, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/aufklarung-der-foerdergeldaffare-streit-um-erneute-vernehmung-von-berlins-ex-kulturse-nator-joe-chialo-15851676.html>, Zugriff am 23.07.2026.

⁹⁹ A.a.O. (Fn. 95).

¹⁰⁰ A.a.O. (Fn. 14): Die Ausschussvorsitzende sprach von Grenzüberschreitungen und einem Verstoß gegen die Gewaltenteilung.

Der Stand zum Zeitpunkt dieser Fassung: Bei einer rechtzeitigen Entscheidung des Landgerichts käme eine erneute Vernehmung am 18. August 2026 in Betracht. Zugleich haben die Koalitionsfraktionen die Beweisaufnahme für beendet erklärt. Beides zusammen bedeutet, dass die Aufklärung faktisch abgeschlossen wird, bevor der zentrale Zeuge auch nur eine Frage beantwortet hat.¹⁰¹

Offen ist schließlich die Rolle des Regierenden Bürgermeisters. Wegner erklärte am 7. Mai 2026 im Plenum, von der Affäre erst aus den Medien erfahren zu haben. Der Grünen-Obmann Wesener hält das unter Verweis auf die Aktenlage für unglaublich, sieht Hinweise auf frühzeitige Information und eigenes Engagement Wegners für einzelne Projekte und erwägt dessen Ladung als Zeuge. Dieser Gegenbericht bewertet den Streitstand nicht, hält die Frage aber als aufklärungsbedürftig fest.¹⁰²

6.3 Strafrechtliche Dimension

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat Ermittlungen gegen Wedl-Wilson wegen des Anfangsverdachts der Untreue in einem besonders schweren Fall aufgenommen. Der Strafraum reicht bei diesem Tatbestand von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Angezeigt worden war sie bereits im November 2025.¹⁰³ Gegen den ebenfalls angezeigten früheren Senator Chialo sowie die Abgeordneten Stettner und Goiny ermittelt die Staatsanwaltschaft nach eigener Auskunft nicht. Der anzeigende Rechtsanwalt kritisiert, die Strafverfolgung ende dort, wo die politische Verantwortung beginne. Ähnlich äußerte sich der Grünen-Abgeordnete Wesener, der es für unhaltbar erklärte, dass allein die frühere Senatorin rechtlich für ein Handeln einstehen solle, das maßgeblich drei CDU-Politiker zu verantworten hätten.¹⁰⁴ Dieser Gegenbericht macht sich die Wertungen nicht zu eigen, hält aber die Asymmetrie als aufklärungsbedürftig fest: Strafrechtlich verfolgt wird bislang allein die Ebene, die gezeichnet hat, während die Ebene, die die Liste erstellt und durchgesetzt hat, weder strafrechtlich noch durch den Mehrheitsbericht belangt wird. Für alle Genannten gilt die Unschuldsvermutung.

7. Rechtsfolgen: die Rückabwicklung der 13 Bescheide

Die Feststellung der Rechtswidrigkeit ist kein Selbstzweck. Aus ihr folgt eine Kette von Pflichten der Verwaltung, die bis heute weder erkennbar abgearbeitet noch dem Parlament berichtet worden ist. Dieses Kapitel ordnet den Rechtsrahmen, benennt die Entscheidungspunkte und macht damit prüfbar, was die Senatsverwaltung schuldet. Es ersetzt keine Einzelfallprüfung und greift keiner Entscheidung vor.

7.1 Rücknahme, Widerruf und Erstattung

Rechtswidrige begünstigende Verwaltungsakte können nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen werden. Die Rücknahme steht im Ermessen der Behörde und ist durch den Vertrauensschutz des Begünstigten begrenzt. Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte die Leistung verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr rückgängig machen kann. Es entfällt insbesondere, wenn der Verwaltungsakt durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder die Rechtswidrigkeit bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Für die Rücknahme gilt eine Jahresfrist ab Kenntnis der Behörde von den maßgebenden Tatsachen. Neben der Rücknahme steht der Widerruf nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, etwa bei Nichterfüllung von Auflagen oder zweckwidriger Verwendung. Bereits erbrachte Leistungen sind nach § 49a zu erstatten und zu verzinsen.¹⁰⁵

¹⁰¹ A.a.O. (Fn. 16): Bei rechtzeitiger Entscheidung des Landgerichts wäre eine erneute Vernehmung Chialos am 18. August 2026 möglich; ebenso a.a.O. (Fn. 98) zur Beendigung der Beweisaufnahme durch die Koalitionsfraktionen.

¹⁰² A.a.O. (Fn. 11).

¹⁰³ A.a.O. (Fn. 13).

¹⁰⁴ A.a.O. (Fn. 13).

¹⁰⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), hier §§ 48, 49 und 49a; ergänzend Nr. 8 ff. AV § 44 LHO. Die Darstellung gibt den allgemeinen Rechtsrahmen wieder und ersetzt keine Einzelfallprüfung.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich daraus eine unbequeme Lage, die offen benannt gehört. Die Rechtswidrigkeit liegt weit überwiegend im Verantwortungsbereich der Behörde selbst, nicht bei den Empfängern. Wer einen Antrag gestellt und einen Bescheid erhalten hat, durfte auf dessen Bestand grundsätzlich vertrauen. Eine pauschale Rückforderung wäre deshalb ebenso fehlerhaft wie ein pauschaler Verzicht. Erschwerend kommt hinzu, dass bei der Bewilligung keine Kriterien für eine erfolgreiche Verwendung festgelegt wurden. Damit fehlt der Maßstab für die Frage, ob die Mittel zweckentsprechend eingesetzt worden sind, und damit auch die tragfähige Grundlage einer Rückforderung. Die Behörde hat sich das Instrument, das sie jetzt benötigt, bei der Bewilligung selbst aus der Hand geschlagen. Verlangt ist eine dokumentierte Einzelfallprüfung mit ergebnisoffenem Ausgang. Diese Prüfung ist bisher weder abgeschlossen noch öffentlich dokumentiert.

Drei Fallgruppen sind zu unterscheiden. Erstens die sechs Bewilligungen an Empfänger ohne Gemeinnützigkeitsnachweis: Hier fehlte die haushaltsrechtliche Grundlage für eine Förderung aus diesem Titel von vornherein, die Bewilligung war aus der falschen Gruppe finanziert und hätte der Zustimmung des Abgeordnetenhauses bedurft. Zweitens die Fälle mit eigenständigen Einzelmängeln, etwa der unbeschiedene vorzeitige Maßnahmenbeginn oder die nicht tragfähig begründete Vollfinanzierung. Drittens die Fälle, in denen allein das Verfahren fehlerhaft war, ohne dass ein Mangel im Verhalten des Empfängers erkennbar wäre. Die drei Gruppen führen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Genau deshalb ist die Einzelfallprüfung nicht ersetzbar.

7.2 Die Verwendungsnachweisprüfung als eigene Pflicht

Unabhängig von der Rücknahme steht die Verwendungsnachweisprüfung. Der Rechnungshof hat ausdrücklich festgehalten, dass es nicht Gegenstand seiner Beratung war, wie und mit welchem Erfolg die einzelnen Fördermaßnahmen durchgeführt wurden, und dass die Senatsverwaltung dieser Frage bei der Verwendungsnachweisprüfung nachzugehen hat. Sie hat innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Verwendungsnachweise festzustellen, ob Anhaltspunkte für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen bestehen.¹⁰⁶ Diese Frist ist keine Empfehlung, sondern geltendes Recht. Die Projekte des Jahres 2025 sind abgeschlossen, die Nachweise damit fällig oder bereits vorgelegt. Ob die Fristen gewahrt wurden, kann das Parlament ohne Bericht des Senats nicht beurteilen.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Rechnungshof die Grundlage für diese Prüfung als beschädigt beschreibt. Weil der Zuwendungszweck in keinem der 13 Bescheide näher beschrieben wurde und die Projektbeschreibungen inhaltlich ungeprüft blieben, fehlt der Maßstab, an dem sich die spätere Verwendung messen lassen müsste. Die Verwaltung muss damit eine Erfolgskontrolle durchführen, deren Bezugsgröße sie selbst nicht definiert hat.

7.3 Haftung, Regress und Disziplinarrecht

Neben der Rückabwicklung gegenüber den Empfängern steht die Frage nach der Verantwortung im Innenverhältnis. Entsteht dem Land ein Schaden, weil Mittel ohne Rechtsgrundlage abgeflossen und nicht mehr beizutreiben sind, ist zu prüfen, ob Ersatzansprüche gegen die handelnden Amtsträger bestehen und ob disziplinarrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen. Der Maßstab ist streng: Die persönliche Innenhaftung von Beamten setzt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung voraus. Für Mitglieder des Senats gilt ein eigenes Verantwortlichkeitsregime. Umso bedeutsamer ist die Aktenlage: Der Fachebene lag die Rechtsfrage vor, sie hat die Ablehnung der Anträge als Variante vorgelegt, und die Leitung hat die Verantwortung für eine Bewilligung ohne die notwendige Prüfung ausdrücklich übernommen. Ob daraus eine haftungsrelevante Pflichtverletzung folgt, ist von den zuständigen Stellen zu prüfen, nicht von diesem Bericht zu entscheiden. Für die Betroffenen gilt die Unschuldsvermutung.

Das strafrechtliche Verfahren gegen die frühere Senatorin läuft parallel und unabhängig. Ein strafrechtliches Ergebnis präjudiziert weder die verwaltungsrechtliche Rückabwicklung noch die haftungsrechtliche Prüfung, und umgekehrt gilt dasselbe. Die Senatsverwaltung kann die Rückabwicklung deshalb nicht unter Verweis auf laufende Ermittlungen aufschieben.

¹⁰⁶ A.a.O. (Fn. 3), S. 10 (Verwendungsnachweisprüfung binnen drei Monaten, Nr. 11.1 AV § 44 LHO).

7.4 Die zugesagten, aber nicht ausgezahlten Mittel

Die Kehrseite ist bislang kaum betrachtet worden. Nach Presseberichten waren einem Berliner Kultur- und Bildungsverein 500.000 Euro zugesagt worden, die nach Bekanntwerden der Affäre nicht ausgezahlt wurden. Der Verein klagt gegen das Land.¹⁰⁷ Ein kriteriengeleitetes Verfahren hätte für diesen Fall eine belastbare Grundlage geliefert, sowohl für die Zusage als auch für deren Rücknahme. Das Fehlen jeder Grundlage wirkt in beide Richtungen: Es macht die Bewilligungen angreifbar und die Verweigerung ebenfalls. Der Ausgang des Verfahrens gehört in den Bericht des Senats an das Parlament.

Was das Parlament wissen muss

Für jeden der 13 Bescheide: Wurde eine Rücknahme- oder Widerrufsprüfung durchgeführt, mit welchem Ergebnis und zu welchem Datum? Wurde die Jahresfrist gewahrt? Wurden Verwendungsnachweise vorgelegt, wann, und wurde die Dreimonatsfrist eingehalten? Wurden Erstattungsansprüche geltend gemacht, in welcher Höhe, und wurden Zinsen erhoben? Wie hoch ist der bislang nicht zurückgeforderte Betrag? Welche Verfahren sind anhängig? Keine dieser Angaben ist bislang öffentlich dokumentiert. Sie sind gegenüber dem Parlament offenzulegen.

8. Der Untersuchungsauftrag Punkt für Punkt

Ein Untersuchungsausschuss ist an seinen Auftrag gebunden. Der Fragenkatalog des Einsetzungsbeschlusses umfasst 18 Einzelfragen in drei Blöcken.¹⁰⁸ Die folgende Übersicht stellt jeder Frage den heutigen Erkenntnisstand gegenüber und weist aus, ob sie beantwortet, teilweise beantwortet oder offen ist. Grundlage sind der Beratungsbericht des Rechnungshofs, die veröffentlichten Akten und die dokumentierte Beweisaufnahme. Diese Übersicht ist der eigentliche Maßstab für den Abschlussbericht: Ein Bericht, der offene Fragen des eigenen Auftrags nicht als offen ausweist, erfüllt den Auftrag nicht.

Nr.	Frage des Untersuchungsauftrags (verkürzt)	Erkenntnisstand	Stand
1 a	Wie kam es zur Bereitstellung von 3,4 Mio. Euro für „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“, und wer war beteiligt?	Der Beratungsbericht datiert die Ankündigung gegenüber dem Hauptausschuss auf den 19. März 2025 und die Vorfestlegung auf den Vermerk vom 26. Februar 2025. Wer die Aufteilung des Ansatzes innerhalb und außerhalb des Hauses angeregt hat, ist nicht dokumentiert.	teilweise
1 b	Welche Projekte wurden gefördert?	Der Abschlussbericht führt die fünfzehn Vorhaben namentlich auf. Datum und Betrag der 13 Bescheide liegen vor (Anlage 1). Eine Zuordnung der Projekte zu den einzelnen Bescheiden ist nicht veröffentlicht.	geklärt
1 c	Wie erfolgte die Auswahl, welche Förderziele und Systematik lagen zugrunde, gab es eine Förderrichtlinie?	Beantwortet: keine Kriterien, keine Förderrichtlinie, kein gleichheitsgerechtes Verteilungsprogramm, Vorfestlegung auf eine Liste, gemessen an Art. 3 Abs. 1 GG willkürlich.	geklärt

¹⁰⁷ A.a.O. (Fn. 68).

¹⁰⁸ A.a.O. (Fn. 27), Abschnitt V Nrn. 1 bis 3, in der Fassung der Beschlussempfehlung Drs. 19/2841 (Fn. 28).

1 d	Wie erfolgte die Antragstellung, auf welchem Weg erreichten die Anträge das Haus?	Die Träger wurden nach dem Vermerk vom 26. Februar 2025 direkt zur Antragstellung aufgefordert. Wie die Aufforderung im Einzelnen erfolgte, ist nicht dokumentiert.	teilweise
1 e	Wie erfolgte die formale, fachliche und inhaltliche Prüfung?	Beantwortet: nur formale Prüfung, in allen 13 Fällen keine Beurteilung von Notwendigkeit und Angemessenheit, keine Bonitätsprüfung, ungeprüfte Projektbeschreibungen.	geklärt
1 f	Wurde auf Eigenanteile verzichtet, und warum?	Beantwortet: in drei Fällen Vollfinanzierung ohne Eigenmittel, pauschal begründet mit der politischen Relevanz im Kontext der Städtepartnerschaft Berlin-Tel Aviv. Die Begründung ist nach Bewertung des Rechnungshofs nicht tragfähig.	geklärt
1 g	Welche Personen waren an Auswahl und Entscheidung beteiligt, welche Rolle hatten Hausleitung und Mandatsträger?	Beantwortet: Der Abgeordnete Goiny hat die Liste zusammengestellt und weitergeleitet, im Einvernehmen mit dem Fraktionsvorsitzenden Stettner. Der Senator machte sie zum Bestandteil seines Entscheidungsvermerks. Die Bewertung dieses Vorgangs ist zwischen Mehrheit und Sondervotum streitig.	geklärt
1 h	Welche Vermerke und Leitungsvorlagen entstanden, wie ist die Leitung damit verfahren?	Beantwortet für die Kernvorgänge: Vermerk vom 26. Februar, Vermerk vom 31. März mit drei Varianten, Leitungsvorlage vom 22. April, handschriftlicher Vermerk vom 5. Mai. Die Kommunikation innerhalb des Leitungsstabs ist nicht ausgewertet.	teilweise
1 i	Welche Kommunikation gab es mit Mandats- und Funktionsträgern, wie ist die Verwaltung damit umgegangen?	Weitgehend beantwortet: Der Abschlussbericht dokumentiert Aufforderungen zur beschleunigten Bescheidung, die Forderung dienstrechtlicher Maßnahmen und die Ansprache zum Verzicht auf Eigenanteile. Das externe Schreiben vom 19. Mai 2025 stammt vom Abgeordneten Goiny. Der dokumentierte Nachrichtenverlauf endet Ende Juli 2025.	geklärt
1 j	Welche Kommunikation gab es mit den Antragstellern?	Beantwortet: Der Abschlussbericht dokumentiert die Kommunikation über den persönlichen Referenten der Hausleitung, der für mehrere Projekte als Ansprechpartner fungierte. Die vom Senator erbetenen Zwischennachrichten wurden nie versandt.	geklärt
1 k	Wurden die Mittel zweckentsprechend genutzt?	Vom Ausschuss ausdrücklich nicht abschließend geklärt: Die angeforderten Verwendungsnachweise lagen bei Fertigstellung des Abschlussberichts nicht vor. Die Prüfung obliegt der Senatsverwaltung.	nicht geklärt
2 a	Entsprachen die Entscheidungen den §§ 7 und 23 LHO?	Beantwortet: Verstoß gegen §§ 44, 23 LHO in Verbindung mit § 40 VwVfG. Das erhebliche Landesinteresse wurde nicht abschließend geprüft und festgestellt.	geklärt
2 b	Entsprachen sie den AV § 44 LHO, insbesondere Nrn. 1.2, 3.1, 3.3.3 und 3.3.4?	Beantwortet: Verstöße gegen die Prüf- und Vermerkplichten, gegen die Anforderungen an die ordnungsgemäße Geschäftsführung, an die Finanzierungsart und an die Sicherung der Gesamtfinanzierung.	geklärt

2 c	Wurde ermessensfehlerhaft gehandelt, etwa aus sachfremden Gründen?	Beantwortet für die Ermessensfehlerhaftigkeit: Ermessensdefizit, Überschreitung der Grenzen des Auswahlermessens. Ob sachfremde Gründe im Sinne persönlicher oder parteipolitischer Vorteile vorlagen, prüft der Bericht nicht.	teilweise
3 a	Welche sonstige Kommunikation mit Mandatsträgern gab es zu den übrigen Mitteln des Teilansatzes?	Beantwortet: Der Abschlussbericht behandelt unter den sonstigen Untersuchungsgegenständen die Äußerungen von Mandatsträgern über Mitarbeiter der Verwaltung, darunter die Nachricht vom 27. Mai 2025. Die Vorwürfe wurden von den Betroffenen und der Hausleitung zurückgewiesen.	geklärt
3 b	Welche Kommunikation gab es mit der Leitung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie?	Nicht Gegenstand des Beratungsberichts. Öffentlich nicht dokumentiert.	nicht geprüft
3 c	Wie erfolgten Auswahl und Einsetzung der Fachjury des Aktionsfonds, wer war beteiligt?	Beantwortet: Der Abschlussbericht dokumentiert eine Neuereihung der Jury nach politischen Bedenken eines Abgeordneten und die Übermittlung einer Namensliste durch denselben Abgeordneten an den Staatssekretär.	geklärt
3 d	Wie wurde mit den Ergebnissen des juriierten Verfahrens umgegangen, wurden von der Jury abgelehnte Projekte auf anderem Weg gefördert?	Der Rechnungshof hält fest, dass nicht erkennbar ist, ob die Förderkriterien des Aktionsfonds auf die Listenprojekte angewendet wurden. Der Ausschuss hat diesen Abgleich nicht vorgenommen.	nicht geprüft

Nach Vorlage des Abschlussberichts stellt sich die Bilanz so dar: Zwölf der achtzehn Fragen sind beantwortet, drei teilweise. Bei drei Fragen hat der Ausschuss die Untersuchung nicht abgeschlossen oder gar nicht erst geführt. Beantwortet sind alle Fragen zum Verwaltungsverfahren und, seit dem Abschlussbericht, auch die zur Urhebererschaft der Projektliste, zur Kommunikation mit dem parlamentarischen Raum und zur Besetzung der Fachjury. Nicht abgeschlossen ist die Frage nach der zweckentsprechenden Verwendung, weil die Verwendungsnachweise dem Ausschuss nicht vorlagen. Nicht geführt hat der Ausschuss die Untersuchung zur Kommunikation mit der Bildungsverwaltung und zum Abgleich zwischen abgelehnten Aktionsfonds-Anträgen und Listenprojekten. Diese drei Punkte sind keine Lücken der Aktenlage, sondern Entscheidungen des Ausschusses.

Besonderes Gewicht hat die letzte Frage. Der Einsetzungsbeschluss wollte ausdrücklich wissen, ob Projekte, die die Fachjury als nicht förderfähig abgelehnt hat, auf anderem Weg gefördert wurden. Eine Förderung zuvor abgelehnter Projekte über die politische Säule wäre der schwerste denkbare Einzelbefund dieser Affäre, weil dann eine fachliche Ablehnung durch eine politische Entscheidung überschrieben worden wäre. Der Abschlussbericht beantwortet sie nicht. Ein Abgleich zwischen den abgelehnten Anträgen des Aktionsfonds und den Projekten der Liste hätte nahegelegt. Er ist unterblieben.

Ergebnis

Der Untersuchungsausschuss hat den überwiegenden Teil seines Auftrags abgearbeitet. Bei drei Fragen hat er die Untersuchung nicht zu Ende geführt, und in zwei dieser drei Fälle hält er das im Bericht selbst fest. Die Bewertung der aufgeklärten Sachverhalte ist zwischen Mehrheit und Sondervotum streitig. Die Sachverhalte selbst sind es nicht.

9. Was die Untersuchung ausgespart hat

Der Untersuchungsausschuss hat den Kern des Vorgangs aufgeklärt. Vier Bereiche lagen jedoch von vornherein außerhalb der Untersuchung oder wurden im Verlauf nicht aufgegriffen. Sie werden hier benannt, weil eine Aufklärung an ihren Auslassungen ebenso zu messen ist wie an ihren Ergebnissen. Die Fraktion behauptet zu keinem dieser Punkte einen Sachverhalt.

9.1 Die übrigen Mittel desselben Titels

Untersucht wurde die Fördersäule des Jahres 2025 mit 3,4 Millionen Euro. Der Titel umfasste jährlich zehn Millionen Euro. Für 2024 war eine Aufteilung auf Aktionsfonds, Maßnahmen im Kulturbereich, Maßnahmen anderer Verwaltungen und Bezirke, Maßnahmen einer landeseigenen Gesellschaft und Demokratieförderung vorgesehen. Ob in diesen Blöcken dieselben Verfahrensmaßstäbe galten, ist nicht geprüft. Der Rechnungshof hat ausschließlich die 13 Bescheide der politischen Säule des Jahres 2025 untersucht.

9.2 Die fünf nicht bewilligten Listenprojekte

Von 18 vorgesehenen Projekten wurden 13 bewilligt. Für drei wurde kein Antrag gestellt, zwei Antragsteller zogen ihre Anträge zurück. Warum diese fünf Vorhaben nicht zur Bewilligung kamen, ob sie von der Liste gestrichen wurden, ob die Antragsteller von der Rechtslage erfuhren und was aus ihnen wurde, ist nicht dokumentiert. Auch der Umgang mit zugesagten, aber nicht ausgezahlten Mitteln gehört in diesen Zusammenhang.

9.3 Die Rolle des Regierenden Bürgermeisters

Der Abschlussbericht hält fest, dass der Regierende Bürgermeister die Schirmherrschaft für eines der geförderten Projekte übernommen und die Ausstellung eröffnet hat. Eine E-Mail aus dem Leitungsbereich vom 28. September 2025 verweist gegenüber der Abteilungsleitung ausdrücklich darauf. Die frühere Senatorin machte dazu von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch. Der frühere Staatssekretär gab an, das Thema am Rande einer Plenarsitzung angesprochen und dabei auf ein rechtssicheres Verfahren hingewiesen zu haben.¹⁰⁹ Zu einer Vernehmung des Regierenden Bürgermeisters ist es nicht gekommen. Dieser Gegenbericht zieht daraus keine Schlussfolgerung und hält fest, dass der Ausschuss diesen Strang nicht weiterverfolgt hat.¹¹⁰

9.4 Der Umgang mit den Empfängern

Die Zuwendungsempfänger haben Anträge gestellt, Bescheide erhalten und Projekte durchgeführt. Sie tragen für die Fehler der Bewilligungsbehörde grundsätzlich keine Verantwortung. Ihre Lage ist bislang weder in der Berichterstattung noch in der parlamentarischen Befassung ernsthaft behandelt worden. Wer Rückforderungen fordert, muss sagen, nach welchen Maßstäben im Einzelfall entschieden wird. Wer sie ablehnt, muss sagen, warum das Land auf Erstattungsansprüche verzichtet. Beides verlangt die Einzelfallprüfung, die Kapitel 7 beschreibt.

9.5 Die vorzeitige Beendigung der Beweisaufnahme

Die Koalitionsfraktionen haben die Beweisaufnahme für beendet erklärt, während das Ordnungsgeldverfahren gegen den zentralen Zeugen noch nicht abgeschlossen ist und über eine erneute Vernehmung Streit besteht. Ein Untersuchungsausschuss, der seine Beweisaufnahme abschließt, bevor der Hauptbelastete eine einzige Frage beantwortet hat, verzichtet freiwillig auf das schärfste Instrument, das ihm das Gesetz gibt.¹¹¹

¹⁰⁹ A.a.O. (Fn. 15), S. 107: E-Mail vom 28. September 2025 aus dem Leitungsbereich an die Abteilungsleitung; Aussage des Zeugen Friederici, Wortprotokoll der 8. Sitzung vom 29. Mai 2026, S. 80.

¹¹⁰ A.a.O. (Fn. 11).

¹¹¹ A.a.O. (Fn. 98).

10. Der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuss hat seinen Bericht am 18. August 2026 als Drucksache 19/3450 vorgelegt. Der Hauptbericht wurde am 7. Juli 2026 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der SPD beschlossen. Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke haben ein Sondervotum angefügt, das ab Seite 132 abgedruckt ist. Dieses Kapitel stellt die Feststellungen beider Teile den Befunden dieses Gegenberichts gegenüber.¹¹²

10.1 Was der Mehrheitsbericht feststellt

Der Hauptbericht übernimmt die Feststellungen des Rechnungshofs zur Rechtswidrigkeit vollständig. Er benennt den Mangel an Zugangsoffenheit und offenem Wettbewerb, den Verstoß gegen die §§ 7 und 23 der Landeshausordnungsordnung und die Ausführungsvorschriften zu § 44, die unterbliebene Feststellung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, die fehlende Einzelfallbegründung der Vollfinanzierungen und die Ermessensfehler bei der Auswahl. In diesem Punkt besteht zwischen Mehrheit, Sondervotum, Rechnungshof und diesem Gegenbericht kein Streit.

In zwei Punkten weicht die Bewertung ab. Erstens sieht die Mehrheit keine Anhaltspunkte dafür, dass politische Akteure über das rechtlich zulässige Maß hinaus auf einzelne Förderentscheidungen Einfluss genommen haben. Persönliche Vorteilsnahme sei an keiner Stelle festgestellt worden. Kritisiert wird allein, dass es im persönlichen Austausch des Zeugen Goiny mit der Hausleitung teilweise am erforderlichen Respekt gefehlt habe.¹¹³ Zweitens hält die Mehrheit der Verwaltung vor, die Alarmfunktion der Remonstration nicht genutzt zu haben. Das reine Abraten von vorgeschlagenen Vorgangsvarianten stelle keine Remonstration im Sinne der Beamtengesetze dar.¹¹⁴

10.2 Was derselbe Bericht an anderer Stelle festhält

Beide Bewertungen stehen in Spannung zu Feststellungen, die der Hauptbericht selbst trifft. Zur Frage der Warnung heißt es dort, die Verwaltung habe in der Leitungsvorlage vom 22. April 2025 über die gesamte Mitzeichnungsleiste hinweg aus zuwendungsrechtlicher Sicht von der Entscheidung abgeraten und auf das Risiko einer Haftung im Fall von Verstößen gegen das Zuwendungsrecht mit Schadensfolgen hingewiesen.¹¹⁵ Nach der Darstellung des Sondervotums ging es darüber hinaus: Verwaltungsmitarbeiter bis hinauf zum später entlassenen Staatssekretär hätten deutlich gemacht, die Zuwendungsbescheide nicht selbst zeichnen zu wollen. Dem habe der feste Vorsatz der früheren Senatoren gegenübergestanden, die Förderung durchzusetzen.¹¹⁶ Wer über eine gesamte Zeichnungskette hinweg abrät, auf persönliche Haftung hinweist und die eigene Unterschrift verweigert, hat der Leitung die Rechtslage vor Augen geführt. Ob das die Formanforderungen des Beamtenrechts erfüllt, ist eine Frage der juristischen Einordnung. Die Feststellung, es habe an einer Warnung gefehlt, trägt der eigene Bericht nicht.

Zur Frage der Einflussnahme hält derselbe Bericht fest, dass Projektträger von der Verwaltung die Mitteilung erhielten, ein Eigenanteil sei erforderlich, und dass daraufhin das Haus mit dem Hinweis angesprochen wurde, die CDU-Fraktion gehe davon aus, dass keine Eigenanteile erhoben würden. Der Ausschuss bewertet dieses Verhalten als nicht sachgerecht.¹¹⁷ Damit ist eine Einwirkung auf eine konkrete Förderbedingung aktenkundig, nicht auf den Umgangston. Der Rechnungshof hat die drei Vollfinanzierungen ohne Eigenmittel gesondert beanstandet.

¹¹² A.a.O. (Fn. 15).

¹¹³ A.a.O. (Fn. 15), S. 114.

¹¹⁴ A.a.O. (Fn. 15), S. 110 und 112: Bewertung der Mehrheit, das reine Abraten stelle keine Remonstration im Sinne der Beamtengesetze dar.

¹¹⁵ A.a.O. (Fn. 15), S. 110 f.

¹¹⁶ A.a.O. (Fn. 119): Nach Darstellung des Grünen-Obmanns hatten Verwaltungsmitarbeiter bis hinauf zum später entlassenen Staatssekretär deutlich gemacht, die Zuwendungsbescheide nicht selbst zu zeichnen; dem habe der feste Vorsatz der früheren Senatoren gegenübergestanden, die Förderung durchzusetzen.

¹¹⁷ A.a.O. (Fn. 15), S. 111: Ansprache des Hauses mit dem Hinweis, die CDU-Fraktion gehe davon aus, dass keine Eigenanteile erhoben würden; der Ausschuss bewertet dies als nicht sachgerecht.

Bemerkenswert ist schließlich eine Fußnote des Hauptberichts. Dem Ausschuss ist danach bekannt, dass jenseits des Untersuchungsgegenstands öffentlich berichtet wird, Abgeordnete sprächen Verwaltungsmitarbeiter unmittelbar an und stellten für den Fall der Nichtbeachtung ihrer Wünsche den Gang zur Hausleitung in Aussicht. Der Ausschuss hält ausdrücklich fest, es sei nicht seine Aufgabe, diesen Berichten nachzugehen.¹¹⁸ Ein Untersuchungsausschuss, der ein Verhaltensmuster benennt, es für belegt genug hält, um daraus allgemeine Mahnungen abzuleiten, und die Aufklärung zugleich ablehnt, beschreibt damit die Grenze seiner eigenen Arbeit.

10.3 Was das Sondervotum ergänzt

Das 35 Seiten umfassende Sondervotum, vorgestellt am 18. August 2026, führt die Beweisaufnahme zur Urhebererschaft der Liste zusammen. Danach hat der Abgeordnete Goiny sie zusammengestellt und weitergeleitet, im Einvernehmen mit dem Fraktionsvorsitzenden Stettner. Der frühere Staatssekretär bestätigte, sie sei von dritter Seite gekommen und nicht im Hause entstanden.¹¹⁹¹²⁰ Ein SPD-Abgeordneter beschrieb den Vorgang aus Sicht des Koalitionspartners und sprach von einem CDU-Ticket, bei dem eigene Wünsche angemeldet werden konnten.¹²¹

Zum Druck auf die Hausleitung dokumentiert das Sondervotum, dass der Abgeordnete Goiny zehn Tage vor der Ernennung der neuen Senatorin behauptete, die Anträge seien bereits alle geprüft, und die Bescheidung binnen einer Woche forderte, obwohl eine Prüfung zu diesem Zeitpunkt nicht stattgefunden hatte. In der Folge forderte er dienstrechtliche Maßnahmen bis hin zur Entlassung des zuständigen Staatssekretärs und stellte den Entzug politischer Unterstützung in Aussicht. Die Senatorin bat ihn Ende Mai 2025, den Ton zu mäßigen.¹²²

Zum Druck auf die Fachebene zitiert das Sondervotum die Leiterin der zuständigen Abteilung, die ausgesagt hat, sie habe einen derart direkten Eingriff in die Verwaltung in ihrer bisherigen Praxis nicht erlebt. Dieselbe Zeugin hat die Herkunft des externen Schreibens vom 19. Mai 2025 aufgeklärt.¹²³

Das Sondervotum stellt außerdem personelle Überschneidungen dar: Ein Mitarbeiter des Abgeordneten Goiny gehörte zum Initiatorenkreis eines der geförderten Projekte und ist mit seinem Arbeitgeber im Vorstand desselben CDU-Ortsverbands. Dort ist auch die Leiterin eines weiteren geförderten Trägers aktiv, dessen Verein wenige Wochen vor der Antragstellung gegründet worden war. Eine frühere Büroleiterin desselben Abgeordneten arbeitet bei einem Träger, für den sich der Fraktionsvorsitzende eingesetzt hat.¹²⁴ Der Ausschuss hat keine Beweiserhebung über Registerunterlagen durchgeführt und keine unmittelbaren Beteiligungen von Abgeordneten an den Trägern festgestellt. Dieser Gegenbericht zieht daraus keine Schlussfolgerung. Er hält fest, dass ein Verfahren ohne Kriterien und ohne offenen Zugang solche Konstellationen weder verhindern noch entkräften kann. Genau darin liegt der Schaden eines kriterienlosen Verfahrens auch für die Beteiligten selbst.

10.4 Zwei Feststellungen der Mehrheit, die für sich sprechen

Zur Besetzung der Fachjury des Aktionsfonds hält der Hauptbericht zwei Vorgänge fest. In einer Verwaltungs-E-Mail vom 7. März 2025 heißt es, bei der Jury sei eine neue Reihung vorgenommen worden. Gegen bestimmte Jury-Vorschläge habe es politische Bedenken des Abgeordneten Goiny gegeben, wiedergegeben mit den Worten zu links, woke und BDS-nah. Es folgt eine Liste von sechs Namen. Eine weitere E-Mail vom 10. März 2025 hält

¹¹⁸ A.a.O. (Fn. 15), S. 114, Fußnote 262.

¹¹⁹ Erik Peter, „Hartes Urteil von Linken und Grünen“, in: taz, 20.08.2026, S. 26. Das Sondervotum umfasst 35 Seiten und wurde am 18. August 2026 vorgestellt.

¹²⁰ A.a.O. (Fn. 15), S. 148 f. (Sondervotum).

¹²¹ A.a.O. (Fn. 15), S. 149 (Sondervotum).

¹²² A.a.O. (Fn. 15), S. 150 (Sondervotum): WhatsApp-Nachricht vom 12. Mai 2025, Forderung dienstrechtlicher Maßnahmen einschließlich der Entlassung des Staatssekretärs, Androhung des Entzugs politischer Unterstützung; Antwort der Senatorin vom 30. Mai 2025.

¹²³ A.a.O. (Fn. 15), S. 151 f. (Sondervotum), Wortprotokoll der 4. Sitzung vom 6. März 2026, S. 60 und 76 (Zeugin Grit G.).

¹²⁴ A.a.O. (Fn. 15), S. 153 f. (Sondervotum).

fest, der Staatssekretär habe eine Liste zur Jury-Benennung von demselben Abgeordneten erhalten.¹²⁵ Der Bericht stellt dem den Satz voran, die Besetzung von Jurys erfolge eindeutig in der Zuständigkeit der Exekutive, die sich von Zivilgesellschaft und Politik beraten lassen könne. Bemerkenswert ist der Kontrast im selben Abschnitt: Die berufenen Jurymitglieder mussten eine Erklärung zum Ausschluss von Interessenkonflikten unterzeichnen, während die Projekte der Liste ohne Antragsverfahren, ohne Jury und ohne inhaltliche Prüfung bewilligt wurden.

Zur Kommunikation mit der Hausleitung zitiert der Hauptbericht eine Nachricht des Abgeordneten Goiny an die Senatorin vom 27. Mai 2025, in der er Mitarbeitern der Verwaltung vorwirft, Antisemiten zu sein und Projekte zu sabotieren. Die Vorwürfe wurden von den Betroffenen und von der Hausleitung zurückgewiesen.¹²⁶ Der Ausschuss bewertet das Verhalten desselben Abgeordneten an anderer Stelle als teilweise am nötigen Respekt fehlend. Diese Einordnung steht zu dem zitierten Wortlaut in einem Missverhältnis, das der Bericht nicht auflöst.

10.5 Der Aktionsfonds als Maßstab

Die aussagekräftigste Zahl des gesamten Verfahrens steht im Sondervotum. Im Aktionsfonds des Jahres 2024 gingen 175 Anträge ein, von denen nur zwölf formale Mängel aufwiesen. Der Beirat kam einstimmig zu dem Ergebnis, dass 77 der Projektvorhaben in jeder Hinsicht förderfähig wären. Gefördert werden konnten wegen der Deckelung des Fonds auf zwei Millionen Euro nur 32.¹²⁷ Es standen also 77 fachlich geprüfte, förderfähige Projekte bereit, während fünfzehn Vorhaben ohne Antragsverfahren und ohne inhaltliche Prüfung auf eine Liste gesetzt wurden. Der damalige Senator hatte das Juryverfahren im Juli 2024 selbst gebilligt und öffentlich zur Bewerbung aufgerufen. Das ordnungsgemäße Verfahren war im Haus vorhanden, es war erprobt, und es war der politischen Leitung bekannt.

10.6 Was der Ausschuss nicht abschließend geklärt hat

Zur zweckentsprechenden Nutzung der Mittel konnte der Ausschuss nach eigener Feststellung keine abschließenden Erkenntnisse gewinnen, weil ihm die Verwendungsnachweise nicht vorlagen. Die Präsidentin des Rechnungshofs sagte dazu aus, die Prüfung müsse erfolgen, sei aber schwieriger als sonst, weil bereits der Zweck der Zuwendung nicht genau bestimmt worden sei. Zugleich habe die Kulturverwaltung nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu prüfen, ob sie die rechtswidrigen Bescheide zurücknimmt.¹²⁸ Die mit Beweisbeschluss vom 11. Juni 2026 angeforderten Nachweise lagen auch bei Abfassung des Abschlussberichts nicht vor.¹²⁹ Der Hauptbericht empfiehlt der Hausleitung, guten Projekten die Chance zu geben, im Verwendungsnachweis zu belegen, dass ihre Förderung im Landesinteresse liegt, auch wenn bei der Bewilligung keine inhaltliche Prüfung erfolgt sei.^{130 131} In der Berichterstattung ist daraus die Aufforderung geworden, die Verwaltung solle bei der Prüfung Nachsicht walten lassen. Diese Empfehlung verkennt die Rechtslage. Die Verwendungsnachweisprüfung ist eine gebundene Aufgabe der Verwaltung. Sie dient der Feststellung, ob Erstattungsansprüche bestehen, und nicht der nachträglichen Heilung einer Bewilligung, die ohne Prüfung ergangen ist. Hinzu kommt ein Folgeproblem, das der Vorgang

¹²⁵ A.a.O. (Fn. 15), S. 47 f.: E-Mail vom 7. März 2025 („Bei der Jury wurde durch StS GZ eine neue Reihung vorgenommen. Gegen folgende Jury-Vorschläge gab es politische Bedenken des MdA C. Goiny“) und E-Mail vom 10. März 2025 zur Übermittlung einer Namensliste; im Anschluss die Erklärung zum Ausschluss von Interessenkonflikten, die die Jurymitglieder zu unterzeichnen hatten.

¹²⁶ A.a.O. (Fn. 15), S. 105: WhatsApp-Nachricht des Abgeordneten Goiny an die Senatorin vom 27. Mai 2025; die Vorwürfe wurden von den Betroffenen und von der Hausleitung zurückgewiesen.

¹²⁷ A.a.O. (Fn. 15), S. 160 f. (Sondervotum): Evaluationsbericht der Kulturprojekte Berlin GmbH vom 3. Dezember 2024.

¹²⁸ A.a.O. (Fn. 15), S. 96 f.: Bis zur Fertigstellung des Abschlussberichts konnten keine finalen Erkenntnisse zur zweckentsprechenden Nutzung getroffen werden, da die Verwendungsnachweise nicht vorlagen; Aussage der Präsidentin des Rechnungshofs, Wortprotokoll der 7. Sitzung vom 22. Mai 2026, S. 12.

¹²⁹ A.a.O. (Fn. 15), S. 166 (Sondervotum): Die mit Beweisbeschluss Nr. 54 vom 11. Juni 2026 angeforderten Verwendungsnachweise lagen bei Abfassung des Abschlussberichts nicht vor.

¹³⁰ A.a.O. (Fn. 15), S. 170: Empfehlung der Mehrheit, guten Projekten die Chance zu geben, im Verwendungsnachweis zu belegen, dass ihre Förderung im Landesinteresse liegt, selbst wenn keine inhaltliche Prüfung bei Bewilligung erfolgte; kritisch dazu das Sondervotum ebenda.

¹³¹ A.a.O. (Fn. 119): Zur Aufforderung der Koalitionsfraktionen, die Verwaltung solle bei der Prüfung „Nachsicht walten lassen“, und zur Einschätzung, dass es mangels aufgestellter Kriterien kaum zu Rückzahlungsforderungen kommen dürfte.

selbst geschaffen hat: Weil bei der Bewilligung keine Kriterien für eine erfolgreiche Verwendung aufgestellt wurden, fehlt der Maßstab, an dem sich eine Rückforderung bemessen ließe.

Zur Kommunikation mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hält der Bericht ausdrücklich fest, dass keine weiteren Feststellungen getroffen wurden. Zu den Interessenkonflikten hat der Ausschuss keine Registerunterlagen beigezogen. Er stellt aber fest, dass beim Mitarbeiter eines Abgeordneten die Rollen als ehrenamtlicher Unterstützer einzelner Projekte, als Funktionsträger ihrer Träger und als Mitarbeiter nicht immer klar voneinander abgegrenzt waren. Ungeklärt bleibt ferner die Rolle des Regierenden Bürgermeisters, zu der keine Vernehmung stattgefunden hat, sowie die Frage, in welchem Umfang auf die Besetzung der Fachjury Einfluss genommen wurde. Das Sondervotum bewertet einen solchen Eingriff für das Förderjahr 2025 als erwiesen und beschreibt einen weiteren Versuch für 2026. Der Mehrheitsbericht hält demgegenüber fest, Politik könne bei der Besetzung der Jury beraten.¹³²¹³³¹³⁴

Bewertung

Der Abschlussbericht bestätigt den Sachverhalt und teilt die Verantwortung anders zu, als es seine eigenen Feststellungen tragen. Er dokumentiert die Herkunft der Liste aus dem parlamentarischen Raum, die Mittelreservierung durch den Senator, die Intervention zu den Eigenanteilen und das Abraten der Verwaltung über die gesamte Zeichnungskette. Aus diesen Bausteinen zieht er den Schluss, die Verantwortung liege überwiegend bei der Verwaltung. Diesen Schluss teilt die AfD-Fraktion nicht. Sie hält zugleich fest, dass die Aufklärung ohne die Beteiligung ihrer Fraktion stattgefunden hat und dass die zentralen Zeugen der politischen Leitung geschwiegen haben.

11. Bewertung

11.1 Rechtlich

Der gesicherte Mindestbefund lautet: Die Senatsverwaltung bewilligte 13 Zuwendungen über rund 2,6 Millionen Euro in einem Verfahren, das Auswahl, Antragsprüfung und Förderfähigkeit gleichermaßen verletzte. Der Mangel erfasste sämtliche geprüften Bescheide und war damit strukturell. Einzelne Bearbeitungsfehler erklären diese Breite nicht. Daraus folgt eine zwingende verwaltungsrechtliche Nachbearbeitung: Prüfung von Rücknahme und Widerruf jedes Bescheids, Geltendmachung von Erstattungsansprüchen, Bewertung des Vertrauensschutzes, fristgerechte Prüfung der Verwendungsnachweise sowie dienst-, haftungs- und gegebenenfalls disziplinarrechtliche Prüfung der jeweils Verantwortlichen. Eine pauschale Rückforderung ohne Einzelfallprüfung wäre ebenso fehlerhaft wie ein Verzicht auf die Nachprüfung. Die Klage der Urania zeigt zusätzlich, dass auch die Rückabwicklungsseite ohne saubere Rechtsgrundlage neue Verfahren produziert.

11.2 Politisch

Politische Schwerpunktsetzung ist legitim. Abgeordnete dürfen Projekte vorschlagen und Bedarfe benennen. Die Grenze ist überschritten, wenn konkrete Empfänger ohne Kriterien vorab feststehen, die fachliche Prüfung nur noch der Umsetzung dient und die Verwaltung ihre gesetzliche Ermessensentscheidung faktisch an externe politische Akteure abgibt. Zu unterscheiden ist deshalb strikt zwischen Vorschlag, Priorisierung, Weisung und Bewilligungsentscheidung. Ein Projektvorschlag begründet keine Verantwortung für einen rechtswidrigen Bescheid. Eine Vorgabe, trotz erkannter fehlender Förderfähigkeit zu bewilligen, hätte ein anderes Gewicht. Der Nachweis ist über Dokumente, Abläufe und Zeugenaussagen zu führen. Das eingeräumte Zustandekommen der Projektliste

¹³² A.a.O. (Fn. 15), S. 105: „Weitere Feststellungen zu der Kommunikation mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wurden vom Untersuchungsausschuss nicht getroffen.“

¹³³ A.a.O. (Fn. 15), S. 106 f.: Feststellungen zu Interessenkonflikten, Aussagen der Zeugen Friederici und Marc W.

¹³⁴ A.a.O. (Fn. 15), S. 152 und 168 (Sondervotum); die zitierte Wertung der Mehrheit findet sich ebenda, S. 168.

bei Goiny, Stettner und Chialo und die veröffentlichte WhatsApp-Kommunikation liefern dafür den Ausgangspunkt.

Die Bewertung der Koalition liegt inzwischen vor und bestätigt die Prognose dieses Gegenberichts. Auf einem eigens angesetzten Pressetermin am 20. Juli 2026 erklärte der CDU-Obmann Lenz: „Wir haben festgestellt, dass es ein rechtswidriges Verwaltungshandeln gab.“ Unzulässige politische Einflussnahme, Vetternwirtschaft oder Korruption habe man nicht feststellen können. Das Verhalten des Abgeordneten Goiny habe lediglich teilweise den notwendigen Respekt gegenüber der Senatorin vermissen lassen. Lenz fasste die Bewertung seiner Fraktion in dem Satz zusammen, die Politik habe Handlungsfähigkeit zeigen wollen, und am Ende sei das misslungen. Goiny hatte sich im Ausschuss zuvor für seinen nach eigener Beschreibung manchmal rustikalen Ton entschuldigt. Der Grünen-Obmann Wesener hielt dem entgegen, Hauptziel von CDU und SPD sei erkennbar die Schonung der eigenen Kollegen, und warnte vor dem Signal an die Verwaltung, sie müsse sich übergriffiges Verhalten von Abgeordneten künftig gefallen lassen.¹³⁵¹³⁶ Dieses Fazit wurde präsentiert, bevor der Abschlussbericht fertiggestellt war, und lässt die Bewertungen der Opposition außen vor. Nach übereinstimmender Berichterstattung wurde der Berichtsentwurf von der Parlamentsverwaltung verfasst. Kritische Feststellungen, darunter zur Grenzüberschreitung und zur Frage, ob die Verwaltung förmlich remonstriert hat, strichen die Regierungsfractionen mit ihrer Mehrheit per Änderungsantrag heraus. Die Formel vom „rechtswidrigen Verwaltungshandeln“ verlagert die Verantwortung exakt dorthin, wo die politische Leitung sie ablegen möchte: auf den Apparat, dessen fachliche Einwände zuvor überstimmt wurden.¹³⁷ Ins Bild passt, dass die Senatsverwaltung selbst in ihrer Stellungnahme zum Rechnungshofbericht auf dessen zentrale Feststellung der evidenten Rechtswidrigkeit nicht einging und offenließ, welche Konsequenzen sie zieht.¹³⁸

Wie die Koalition den Vorgang einordnet, dokumentiert der CDU-Obmann Lenz auf seiner Abgeordneten-Website selbst: Die notwendigen personellen Konsequenzen seien mit dem Rücktritt der Senatorin und der Entlassung des Staatssekretärs „bereits erfolgt“. Die Vorwürfe der Grünen, aus dem parlamentarischen Raum sei Druck auf die Verwaltung ausgeübt worden, hält er für Wahlkampf Vorbereitung. Zugleich schreibt er, die Politik habe darauf gedrängt, die noch vorhandenen Mittel im Jahr 2025 entsprechend dem politischen Willen einzusetzen. Deutlicher lässt sich die politische Steuerung, deren Folgen der Mehrheitsbericht allein der Verwaltung zuweist, kaum aus erster Hand belegen.¹³⁹

Damit stehen drei Lesarten nebeneinander. Nach Bewertung der AfD-Fraktion verlagert der Mehrheitsbericht von CDU und SPD einen wesentlichen Teil der Verantwortung auf die Fachebene, ohne die Versäumnisse der politischen Leitung zu übergehen. Das Sondervotum von Grünen und Linken zielt auf die Grenzüberschreitungen dreier CDU-Politiker. Beide Blöcke haben gemeinsam die AfD-Fraktion aus dem Ausschuss ferngehalten. Dieser Gegenbericht vertritt die dritte Lesart: Die Verantwortung liegt bei der politischen Leitung, die zeichnete, und bei den Mandatsträgern, die die Liste setzten. Die Verwaltung hat mehrfach dokumentiert widersprochen. Zugleich trägt das Fördersystem selbst die Anlage zum Missbrauch, solange Titel ohne Kriterien, Richtlinie und Erfolgskontrolle bewirtschaftet werden. Und eine Aufklärung, an der die schärfste Opposition nicht beteiligt ist, bleibt strukturell unvollständig, gleich welcher Block sie organisiert.

11.3 Die Verantwortungsebenen im Einzelnen

Die politische Debatte verläuft entlang der Frage, ob die Verwaltung oder die Politik verantwortlich sei. Diese Alternative geht an der Aktenlage vorbei. Der Vorgang hat vier Ebenen mit unterschiedlichen Handlungsbeiträgen,

¹³⁵ o.V., „Rechtswidriges Verwaltungshandeln“: CDU und SPD ziehen Fazit zur Berliner Fördergeldaffäre,“ in: Der Tagesspiegel, 20.07.2026, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/rechtswidriges-verwaltungshandeln-cdu-und-spd-ziehen-fazit-zur-berliner-fordergeldaffare-15859510.html>, Zugriff am 23.07.2026.

¹³⁶ o.V., „Fördermittelfälle Berlin: Ausschuss bei Schuldfrage gespalten,“ in: Berliner Zeitung, 20.07.2026, <https://www.berliner-zeitung.de/article/foerdermittelfaere-berlin-behoerdenfehler-cdu-druck-10217805>, Zugriff am 20.08.2026.

¹³⁷ A.a.O. (Fn. 16).

¹³⁸ A.a.O. (Fn. 3), S. 33.

¹³⁹ Stephan Lenz (MdA, Obmann der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuss), „Untersuchungsausschuss Fördergeld: Berichtsberatung abgeschlossen,“ persönliche Abgeordneten-Website, o.D. (Juli 2026), <https://politik-mit-lenz.de/news/lokal/548/Untersuchungsausschuss-Foerderung-Berichtsberatung-abgeschlossen.html>, Zugriff am 20.08.2026. Äußerung eines Verfahrensbeteiligten, keine amtliche Quelle.

und jede trägt für ihren Beitrag. Die folgende Übersicht ordnet zu, was belegt ist und was daraus folgt. Sie enthält keine strafrechtlichen Bewertungen. Für alle Genannten gilt die Unschuldsvermutung.

Ebene	Belegter Handlungsbeitrag	Bewertung und offene Punkte
Abgeordnete des parlamentarischen Raums	Sammlung und Abstimmung der Projektliste, Übersendung an das Haus, Nachfassen mit Terminerwartung. Eingeräumt in der Beweisaufnahme, teilweise durch veröffentlichte Kommunikation belegt.	Ein Projektvorschlag ist legitim. Die Grenze verläuft dort, wo eine Liste die Auswahlentscheidung der Behörde ersetzt und Termindruck auf die Bewilligung ausgeübt wird. Der Rechnungshof klammert diese Ebene ausdrücklich aus, der Mehrheitsbericht sieht keine unzulässige Einflussnahme, das Sondervotum widerspricht. Offen: die Kommunikation nach Ende Juli 2025 und die Urheberschaft des Schreibens vom 19. Mai 2025.
Politische Leitung bis 5. Mai 2025	Vermerk vom 26. Februar 2025 mit Festlegung auf 15 Träger und Verzicht auf ein zentralisiertes Antragsverfahren. Handschriftlicher Vermerk vom 5. Mai 2025 auf der Leitungsvorlage.	Hier entsteht der systematische Fehler, den der Rechnungshof als Überschreitung des Auswahlermessens und als willkürlich bewertet. Der Amtsträger hat den Vorgang angelegt, ohne die Bescheide zu zeichnen. Strafrechtlich wird gegen ihn nicht ermittelt, im Ausschuss hat er jede Aussage verweigert.
Politische Leitung ab 22. Mai 2025	Schlusszeichnung aller 13 Bescheide zwischen dem 27. Mai und dem 3. Juli 2025 auf Grundlage von Prüfvermerken, die den Verzicht auf die inhaltliche Prüfung ausdrücklich auswiesen.	Der Rechnungshof stellt fest, dass keine Bindung an die Vorfestlegung bestand und dass diese bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit hätte geändert werden müssen. Mit der Schlusszeichnung ist die inhaltliche Verantwortung übernommen. Gegen die Amtsträgerin wird strafrechtlich ermittelt.
Fachebene der Verwaltung	Vermerk vom 31. März 2025 mit drei Handlungsvarianten einschließlich der Ablehnung der Anträge. Ausdrücklicher Hinweis in jedem der 13 Prüfvermerke, dass keine inhaltliche Prüfung erfolgt und Notwendigkeit und Angemessenheit nicht beurteilt werden können.	Die Fachebene hat die Rechtslage benannt und ihre Vorbehalte aktenkundig gemacht. Der Mehrheitsbericht verlagert gleichwohl einen wesentlichen Teil der Verantwortung auf sie und bestreitet eine förmliche Remonstration. Diese Zuweisung ist der zentrale Streitpunkt zwischen Mehrheit und Sondervotum.

Wer diese vier Ebenen nebeneinanderlegt, erkennt das eigentliche Muster. Auf jeder Stufe wurde die Verantwortung so weitergereicht, dass sie am Ende bei denen ankam, die am wenigsten zu entscheiden hatten. Die Liste kam aus dem parlamentarischen Raum, dessen Angehörige sich für nicht rechenschaftspflichtig halten. Der Senator legte fest und schied aus dem Amt, bevor gezeichnet wurde. Die Nachfolgerin zeichnete auf Vermerken, die den Prüfausfall dokumentierten. Und der Abschlussbericht der Ausschussmehrheit legt einen wesentlichen Teil des Ergebnisses der Verwaltung zur Last, die als einzige Ebene schriftlich widersprochen hat. Diese Kette ist der Grund, warum ein Gegenbericht nötig ist.

11.4 Was dieser Bericht nicht behauptet

Dieser Gegenbericht erhebt keine strafrechtlichen Vorwürfe und nimmt kein Ermittlungsergebnis vorweg. Für alle Beteiligten gilt die Unschuldsvermutung. Er behauptet keine Zweckentfremdung durch die geförderten Träger, soweit dafür keine Belege vorliegen. Er unterstellt keinem Abgeordneten ein rechtswidriges Verhalten allein wegen eines Projektvorschlags. Er stützt jede belastende Feststellung auf die zitierte Quelle und kennzeichnet die Presselage als solche. Diese Selbstbindung ist die Voraussetzung dafür, dass die Auseinandersetzung mit dem Abschlussbericht der Ausschussmehrheit ihre Wirkung entfaltet.

12. Strukturelle Dimension: das Berliner Fördersystem

12.1 Der Bund-Länder-Vergleich des Rechnungshofs

Der Beratungsbericht enthält einen Vergleich der Förderregularien von Bund und Ländern, der in der Berichterstattung keine Rolle gespielt hat. Er belegt, dass Berlin im Jahr 2025 als einziges der verglichenen Länder keine Förderrichtlinie oder vergleichbare Regelung für Projekte gegen Antisemitismus erlassen hatte. Der Bund fördert über ein eigenes Programm zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie sowie über Richtlinien zur Antisemitismusforschung und zur Demokratieförderung in strukturschwachen Regionen. Nordrhein-Westfalen und Hessen haben eigenständige Regelwerke zur Antisemitismusbekämpfung, Sachsen-Anhalt eine Richtlinie zur Stärkung jüdischen Lebens. In Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Rheinland-Pfalz ist die Antisemitismusprävention in übergeordnete Programme zur Demokratieförderung, Extremismusprävention oder politischen Bildung eingebettet, jeweils auf Grundlage veröffentlichter Richtlinien.¹⁴⁰

Der Befund wiegt schwerer, als es der nüchterne Ton des Berichts vermuten lässt. Berlin veranschlagte mit zehn Millionen Euro jährlich einen der höchsten Einzelansätze bundesweit für diesen Zweck und war zugleich das Land ohne jede Regelung darüber, wer diese Mittel unter welchen Voraussetzungen erhält. Die Kombination aus hohem Volumen und fehlendem Regelwerk ist die strukturelle Ursache der Affäre. Sie erklärt auch, warum der Rechnungshof den Erlass von Förderrichtlinien zugleich als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung behandelt: Einheitliche Vorentscheidungen senken den Begründungsaufwand im Einzelfall und schützen die Bearbeiter vor Druck von außen.

Daraus folgt die Forderung, die über den Einzelfall hinausweist. Wo das Land dauerhaft zweistellige Millionenbeträge für ein Querschnittsthema bereitstellt, gehört dazu eine veröffentlichte Förderstrategie und darauf aufbauend eine Förderrichtlinie. Das ist keine Bürokratieforderung, sondern die Voraussetzung dafür, dass Ablehnungen begründbar und Bewilligungen überprüfbar sind. Fehlt beides, entscheidet Nähe.

12.2 Das Grundproblem politisch geprägter Projektförderung

Die Affäre ist kein Einzelfall eines überforderten Referats. Sie zeigt das Grundproblem politisch geprägter Projektförderung: Ein Titel wird mit allgemein gehaltenen Zielen und ohne verbindliche Titelerläuterung ausgestattet, die konkrete Auswahl verlagert sich in Vermerke, Leitungsvorlagen und informelle Abstimmungen. Fehlen messbare Ziele, veröffentlichte Kriterien und dokumentierte Erfolgskontrollen, entscheidet politische Nähe über Förderchancen.¹⁴¹

Die AfD-Fraktion hat vor der Einsetzung eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags auf weitere Förderprogramme der Demokratieförderung und Integration gefordert. Die Erweiterung wurde nicht Bestandteil des Einsetzungsbeschlusses.¹⁴² Der Rechnungshof hat in seiner Jahresberichterstattung wiederholt unbestimmte Ziele und fehlende Erfolgskontrollen bei Zuwendungen beanstandet.¹⁴³ Der Gegenbericht darf den förmlichen Untersuchungsgegenstand nicht ausweiten. Er benennt aber, welche Systemfragen durch die Ablehnung der Erweiterung parlamentarisch offen bleiben: gleiche Maßstäbe für alle Fördertöpfe, unabhängig davon, welche politische Klientel sie bedienen.

¹⁴⁰ A.a.O. (Fn. 3), S. 30 bis 32 (Abschnitt 7) und Anlage 2 (S. 36 bis 38).

¹⁴¹ A.a.O. (Fn. 40).

¹⁴² AfD-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin, Änderungs-/Erweiterungsantrag zum Einsetzungsantrag.

¹⁴³ Rechnungshof von Berlin, Jahresbericht 2025.

13. Lehren für das parlamentarische Untersuchungsrecht

Dieser Untersuchungsausschuss hat über den Einzelfall hinaus drei Schwächen des Berliner Untersuchungsrechts sichtbar gemacht. Sie betreffen die Besetzung des Ausschusses, die Reichweite des Auskunftsverweigerungsrechts und die Durchsetzung von Zeugenpflichten. Alle drei sind gesetzgeberisch zu beheben, unabhängig davon, welche Fraktion künftig davon betroffen ist. Die Fraktion trägt diese Punkte vor, weil ein Kontrollinstrument, das an diesen Stellen versagt, für jede künftige Opposition wertlos ist.

13.1 Der faktische Ausschluss einer Oppositionsfraktion

Der Untersuchungsausschuss gehört zu den schärfsten Kontrollinstrumenten des Parlaments. Seine besondere Bedeutung liegt darin, dass er die eigenständige Aufklärung von Vorgängen ermöglicht, die das Handeln der Regierung und der ihr nachgeordneten Verwaltung betreffen. Gerade für die parlamentarische Opposition eröffnet er die Möglichkeit, eigene Beweisanträge zu stellen, Zeugen zu befragen, Untersuchungsschwerpunkte zu setzen und von der Ausschussmehrheit abweichende Schlussfolgerungen in einem Sondervotum zu dokumentieren. Die besonderen Minderheitenrechte des Untersuchungsverfahrens tragen diesem Zweck Rechnung.¹⁴⁴

Im vorliegenden Verfahren blieb der der AfD-Fraktion nach dem Einsetzungsbeschluss zustehende Sitz während der gesamten Untersuchung unbesetzt. Keiner der von ihr vorgeschlagenen Abgeordneten erhielt die erforderliche Mehrheit. Die Folgen beschränkten sich nicht auf die fehlende personelle Vertretung. Die Fraktion konnte an der Beweisaufnahme nicht mit eigenen Fragen und Beweisanträgen mitwirken, über Verfahrensfragen nicht abstimmen, hatte keinen Zugang zu den nichtöffentlichen Ausschussunterlagen nach den einschlägigen Geheimschutzregelungen und konnte nach Abschluss der Untersuchung kein Sondervotum nach § 33 Abs. 2 UntAG abgeben. Kapitel 2.2 stellt den Verfahrensgang im Einzelnen dar.¹⁴⁵

Damit betrifft die Nichtbesetzung des Sitzes nicht allein eine Personalentscheidung des Abgeordnetenhauses. Sie berührt die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Untersuchungsrechts. Kann eine Parlamentsmehrheit durch die wiederholte Nichtwahl der vorgeschlagenen Mitglieder faktisch darüber entscheiden, welche Oppositionsfraktionen an einem Untersuchungsausschuss tatsächlich mitwirken, verliert die gesetzlich vorgesehene Repräsentation der Fraktionen einen wesentlichen Teil ihrer Wirkung.

Besonders deutlich wird dieses Problem, wenn Gegenstand der Untersuchung das Handeln politisch Verantwortlicher aus dem Bereich der Regierungsfractionen ist. Im vorliegenden Ausschuss stellten CDU und SPD fünf der acht tatsächlich gewählten Mitglieder. Zugleich blieb der für die AfD vorgesehene neunte Sitz unbesetzt. Damit verfügten die Regierungsfractionen über die Mehrheit in dem Gremium, das Vorgänge aus ihrem eigenen politischen Verantwortungsbereich untersuchen sollte, während ein Teil der parlamentarischen Opposition von der unmittelbaren Mitwirkung an der Beweisaufnahme ausgeschlossen blieb.

Der Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 6. März 2026 beseitigt dieses strukturelle Problem nicht. Er stellt fest, dass aus dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit kein Anspruch auf die Wahl bestimmter Kandidaten folgt und die Wahlentscheidung des Plenums vom freien Mandat der Abgeordneten getragen wird. Damit ist die Frage beantwortet, ob die Wahl eines bestimmten Abgeordneten gerichtlich erzwungen werden kann. Unbeantwortet ist, wie die tatsächliche Mitwirkung einer Fraktion gewährleistet werden kann, wenn der ihr zugewiesene Sitz durch wiederholte Nichtwahl dauerhaft unbesetzt bleibt.¹⁴⁶

Gerade an dieser Stelle zeigt sich die Lücke zwischen formaler Sitzverteilung und tatsächlicher Ausübung parlamentarischer Kontrollrechte. Ein Untersuchungsausschuss erfüllt seine Funktion nicht bereits dadurch, dass einer Fraktion auf dem Papier ein Sitz zusteht. Entscheidend ist, ob sie die mit diesem Sitz verbundenen Rechte tatsächlich wahrnehmen kann. Bleibt dies über die gesamte Dauer des Verfahrens ausgeschlossen, laufen die vorgesehenen Beteiligungs- und Minderheitenrechte für diese Fraktion vollständig leer.

¹⁴⁴ A.a.O. (Fn. 35), § 3 Abs. 3 Satz 2 UntAG (Spiegelbildlichkeit) sowie §§ 16 und 33 Abs. 2 UntAG (Beweisantragsrecht, Sondervotum).

¹⁴⁵ A.a.O. (Fn. 32); zur Zusammensetzung des Ausschusses a.a.O. (Fn. 6).

¹⁴⁶ A.a.O. (Fn. 5).

Das Problem reicht über diesen Untersuchungsausschuss und über die betroffene Fraktion hinaus. Die parlamentarische Kontrolle der Regierung darf nicht davon abhängig sein, ob die jeweilige Mehrheit bereit ist, der Opposition die tatsächliche Besetzung der ihr nach dem Einsetzungsbeschluss zustehenden Sitze zu ermöglichen. Andernfalls kann aus einem Instrument der Minderheitenkontrolle ein Verfahren werden, dessen personelle Zusammensetzung letztlich von der zu kontrollierenden Mehrheit bestimmt wird.

Der Fall zeigt deshalb einen gesetzgeberischen Regelungsbedarf. Die gesetzlich vorgesehene Spiegelbildlichkeit muss praktisch gewährleistet sein und nicht allein rechnerisch. Ein einer Fraktion zustehender Sitz darf nicht dauerhaft allein deshalb unbesetzt bleiben, weil sämtliche von ihr vorgeschlagenen Personen keine Mehrheit im Plenum erhalten. Wie dieser Besetzungsanspruch künftig abgesichert werden kann, ist Gegenstand des folgenden Abschnitts.

13.2 Die Absicherung des Besetzungsanspruchs

Sachgerecht wäre eine Regelung, die den Besetzungsanspruch von der Personenwahl entkoppelt. Denkbar sind ein Benennungsrecht der Fraktion statt einer Wahl, eine Ersatzbenennung nach zweimaliger Nichtwahl oder eine Regelung, wonach die Mitgliedschaft mit der Benennung entsteht und das Plenum sie nur aus wichtigem, zu begründendem Grund ablehnen kann. Welchen Weg der Gesetzgeber wählt, ist zweitrangig. Entscheidend ist, dass die Zusammensetzung eines Kontrollgremiums nicht im Belieben der zu kontrollierenden Mehrheit steht.

13.3 Das Auskunftsverweigerungsrecht

Nach § 24 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes können Zeugen die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder ihren Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden. Erfasst sind damit nicht allein Strafverfahren. Die Vorschrift ist § 55 Abs. 1 der Strafprozessordnung nachgebildet und beruht auf dem Grundsatz, dass niemand gezwungen werden kann, gegen sich selbst auszusagen. Ergänzend bestimmt § 24 Abs. 4, dass die Tatsachen, auf die ein Zeuge die Verweigerung stützt, auf Verlangen glaubhaft zu machen sind.¹⁴⁷

Den Umfang dieses Rechts hat der Wissenschaftliche Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses in einem Gutachten aus dem Jahr 2021 untersucht. Danach kann das Auskunftsverweigerungsrecht grundsätzlich nur punktuell ausgeübt werden, also bezogen auf einzelne Fragen. Unter besonderen Voraussetzungen kann es sich jedoch zu einem umfassenden Schweigerecht verdichten, etwa wenn bereits einzelne Angaben im Zusammenhang mit weiteren Informationen zur Belastung führen können. In dem damals geprüften Fall hat der Parlamentsdienst ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht bejaht.¹⁴⁸

Für den vorliegenden Fall folgt daraus eine zurückhaltendere Feststellung, als die politische Empörung sie nahelegt, und gerade deshalb eine belastbare. Ob sich das Verweigerungsrecht eines Zeugen zu einem umfassenden Schweigerecht verdichtet, ist eine Frage des Einzelfalls und ohne Kenntnis der Verfahrensakte nicht abschließend zu beurteilen. Zu beurteilen ist aber der Weg dorthin. Nach den Angaben der Ausschussvorsitzenden hat der Zeuge nicht einmal begründet, warum er von dem Recht Gebrauch macht.¹⁴⁹ An dieser Stelle setzt § 24 Abs. 4 an: Verlangt der Ausschuss die Glaubhaftmachung, muss der Zeuge die Tatsachen darlegen, auf die er sich stützt. Ohne eine solche Darlegung lässt sich die Berechtigung der Verweigerung nicht prüfen. Der Ausschuss hat die Verweigerung im Ergebnis für unberechtigt gehalten und ein Ordnungsgeldverfahren vorbereiten lassen. Auch der Obmann der Fraktion, der der Zeuge angehört, hat die Rechtsauffassung eines vollumfänglichen Verweigerungsrechts öffentlich zurückgewiesen.¹⁵⁰

¹⁴⁷ A.a.O. (Fn. 35), § 24 UntAG.

¹⁴⁸ Abgeordnetenhaus von Berlin, Wissenschaftlicher Parlamentsdienst, Gutachten zum Umfang des Auskunftsverweigerungsrechts nach § 24 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes vom 7. April 2021, erstattet für den 4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode, <https://www.parlament-berlin.de/media/download/1695>, Zugriff am 20.08.2026. Das Gutachten betrifft einen anderen Untersuchungsausschuss; seine Ausführungen zum Umfang des Rechts sind allgemeiner Natur.

¹⁴⁹ A.a.O. (Fn. 13): Angaben der Ausschussvorsitzenden gegenüber der taz.

¹⁵⁰ A.a.O. (Fn. 95) und (Fn. 135).

Gesetzgeberisch bleibt danach das Verfahren um die Ausübung des Rechts zu präzisieren. Die Reichweite des Rechts selbst bedarf keiner Änderung. Sachgerecht wäre eine Klarstellung, dass die Berufung auf das Auskunftsverweigerungsrecht für jede Frage oder jeden Fragenkomplex darzulegen ist, ohne dabei den belastenden Inhalt offenbaren zu müssen, dass der Ausschuss über die Berechtigung entscheidet und dass diese Entscheidung gerichtlich überprüfbar bleibt. Damit würde die bestehende Glaubhaftmachungspflicht praktisch durchsetzbar, ohne den Kern des Selbstbelastungsschutzes anzutasten.

13.4 Die Durchsetzung von Zeugenpflichten

Bleibt es bei der Verweigerung, ist der Ausschuss auf das Ordnungsgeldverfahren verwiesen. Das Gesetz sieht dafür einen Antrag des Untersuchungsausschusses vor, über den das Gericht entscheidet. Im vorliegenden Fall lief zunächst eine Frist zur Stellungnahme zum Wortprotokoll, anschließend war die Einleitung des Ordnungsgeldverfahrens geplant, danach hätte das Landgericht entscheiden müssen, und erst dann wäre eine erneute Vernehmung möglich gewesen.¹⁵¹ Zwischen der Verweigerung am 11. Juni und dem für eine Wiederholung in Betracht kommenden Termin am 18. August lagen mehr als zwei Monate, während die Wahlperiode endete und die Koalitionsfraktionen die Beweisaufnahme für beendet erklärten. Ein Durchsetzungsverfahren, das langsamer ist als die Restlaufzeit des Ausschusses, ist wirkungslos.

Erforderlich ist ein beschleunigtes Verfahren mit gesetzlicher Entscheidungsfrist für das Gericht, verbunden mit einer Regelung, die die Aussagepflicht über das Ende der Wahlperiode hinaus fortbestehen lässt, soweit der Vorgang von einem Nachfolgeausschuss weiterverfolgt wird. Andernfalls ist die Verweigerung bis zum Ablauf der Wahlperiode eine rationale Strategie. Genau das hat dieser Fall vorgeführt.

Ergebnis

Die Aufklärung ist an drei Stellen an den Regeln gescheitert, nicht an den Fakten. Ein unbesetzter Oppositionssitz, eine unbegrenzte Berufung auf ein begrenztes Recht und ein Durchsetzungsverfahren ohne Fristen: Diese drei Punkte gehören in die Novellierung des Untersuchungsausschussgesetzes, und sie sind der Ertrag, den dieses Verfahren unabhängig von seinem Ausgang für das Parlament haben kann.

14. Forderungen der AfD-Fraktion

Aus dem gesicherten Sachstand ergeben sich zwölf Forderungen. Sie sind zur Beschlussfassung durch das Abgeordnetenhaus bestimmt und bilden die Grundlage der weiteren parlamentarischen Initiativen der Fraktion. Sechs von ihnen greifen unmittelbar Empfehlungen und Erwartungen auf, die der Rechnungshof in Abschnitt 9 seines Berichts an die Senatsverwaltung gerichtet hat. Diese Anbindung ist bewusst gewählt: Wer die Forderungen ablehnt, lehnt die Umsetzung der Empfehlungen des eigenen Kontrollorgans ab. Die betreffenden Forderungen sind mit dem Kürzel des jeweiligen Empfehlungsbuchstabens gekennzeichnet.¹⁵²

1. Vollständige Rückabwicklungsprüfung: Rücknahme oder Widerruf aller 13 Bescheide nach den §§ 48 und 49 VwVfG prüfen, festgestellte Erstattungsansprüche einschließlich Zinsen geltend machen, das Ergebnis je Einzelfall dem Parlament berichten. Die Prüfung ist zu dokumentieren und darf weder pauschal zugunsten noch pauschal zulasten der Empfänger ausfallen.
2. Fristgebundene Prüfung sämtlicher Verwendungsnachweise nach Nr. 11.1 AV § 44 LHO binnen drei Monaten nach Vorlage, mit Bericht an den Hauptausschuss über Eingang, Prüfstand und festgestellte Erstattungsansprüche.
3. Dienst-, haftungs- und gegebenenfalls disziplinarrechtliche Prüfung der jeweils Verantwortlichen, einschließlich der Frage persönlicher Regressansprüche des Landes.

¹⁵¹ A.a.O. (Fn. 85) und (Fn. 16).

¹⁵² A.a.O. (Fn. 3), S. 33 f. (Abschnitt 9, Empfehlungen a bis f und Erwartungen g bis j).

4. Keine Gewährung von Zuwendungen ohne vorab festgelegte und veröffentlichte Auswahlkriterien. Wo der Haushaltsgesetzgeber kein gleichheitsgerechtes Verteilungsprogramm vorgibt, hat die Bewilligungsbehörde selbst eines zu erarbeiten, das Förderzweck, förderungswürdigen Sachverhalt, begünstigten Personenkreis und Verteilungsschlüssel festlegt (Empfehlungen b und c des Rechnungshofs).
5. Kein Bescheid ohne vollständigen Antragsprüfungsvermerk zu Förderfähigkeit, Landesinteresse, Notwendigkeit, Angemessenheit, Bonität und Gesamtfinanzierung. Fehlt eigene Fachkompetenz, ist die Expertise anderer Senatsverwaltungen einzuholen (Empfehlungen d und e sowie Erwartungen h und i des Rechnungshofs).
6. Dokumentationspflicht für jeden Projektvorschlag aus dem politischen Raum: Wer hat wann welches Projekt vorgeschlagen, aktenkundig und dem Parlament auf Verlangen offenzulegen.
7. Schutz der Fachebene: Dokumentierte fachliche Einwände dürfen keine dienstlichen Nachteile auslösen. Überstimmt die Hausleitung die Fachprüfung, ist dies zu begründen und dem Hauptausschuss anzuzeigen.
8. Verbindliche Titelerläuterungen im Haushaltsplan für alle Fördertitel mit politischer Schwerpunktsetzung. Neue Ausgabetitel sind dort zu veranschlagen, wo die sachliche Aufgabenzuständigkeit und die erforderlichen Ressourcen bestehen (Empfehlung a des Rechnungshofs).
9. Unverzügliche Nachbesetzung des AfD-Sitzes im Untersuchungsausschuss sowie eine Änderung des UntAG, die den Besetzungsanspruch jeder Fraktion gegen Blockadewahlen absichert.
10. Gesetzliche Klarstellung von Umfang und Grenzen des Auskunftsverweigerungsrechts im UntAG samt Begründungspflicht des Zeugen und einem wirksamen, fristgebundenen Ordnungsgeldverfahren, damit sich der Fall Chialo nicht wiederholt.
11. Berichtspflicht des Senats gegenüber dem Parlament über den Stand der Rückforderungen je Bescheid, den Umgang mit zugesagten, aber nicht ausgezahlten Mitteln sowie den Ausgang der Straf- und Regressverfahren.
12. Ressortübergreifende Prüfung vergleichbarer Zuwendungsprogramme auf Ziele, Kriterien und Erfolgskontrolle sowie Erlass von Förderrichtlinien für übergreifende Förderthemen (Empfehlung f des Rechnungshofs). Nicht kriteriengebunden verausgabbare Mittel sind im Sinne der Haushaltskonsolidierung zurückzuführen.

15. Quellenlage, Methode und Ausblick

15.1 Worauf sich dieser Bericht stützt

Dieser Bericht arbeitet ausschließlich mit öffentlich zugänglichen Quellen. Das ist keine methodische Vorliebe, sondern eine Folge der Verfahrenslage: Ohne gewähltes Ausschussmitglied hat die AfD-Fraktion keinen Zugang zu den Ausschussakten, keine Einsicht in die nach Geheimschutzregeln behandelten Unterlagen und kein Recht auf die Wortprotokolle der Beweisaufnahme.

Die tragende Grundlage ist der Bericht des Rechnungshofs von Berlin nach § 88 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung, beschlossen am 14. April 2026 und seit dem 23. April 2026 veröffentlicht. Sämtliche Feststellungen zum Vergabeverfahren, zur Aktenlage und zu den einzelnen Bescheiden sind ihm entnommen und mit Seitenangabe belegt. Hinzu treten der Einsetzungsbeschluss mit dem vollständigen Fragenkatalog, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 6. März 2026, Plenar- und Beschlussprotokolle des Abgeordnetenhauses, Pressemitteilungen der Senatsverwaltung, Antworten des Senats auf Schriftliche Anfragen sowie der über das Informationsfreiheitsgesetz erlangte und im Januar und April 2026 veröffentlichte Aktenbestand einschließlich der Kommunikation zwischen der Hausleitung und Abgeordneten.

Presseberichte werden als Sekundärquellen verwendet und im Text als solche gekennzeichnet. Wo Presseangaben von der amtlichen Aktenlage abweichen, wird die Abweichung benannt und der amtlichen Quelle der Vorrang gegeben. Das betrifft insbesondere die Datierung der Weisung des früheren Senators. Aussagen aus der Beweisaufnahme werden nach den Fundstellen des Abschlussberichts wiedergegeben. Wo nur Presseberichte vorliegen, ist das gekennzeichnet.

15.2 Grenzen dieser Auswertung

Ein Bericht, der die Grenzen der eigenen Erkenntnis verschweigt, ist keinen Beleg wert. Drei Punkte sind offenzulegen. Erstens verfügt die Fraktion nicht über die Wortprotokolle der Zeugenvernehmungen im Volltext. Aussagen aus der Beweisaufnahme werden deshalb nach den Zitaten und Fundstellen des Abschlussberichts wiedergegeben, der sie mit Sitzung, Datum und Seite ausweist. Zweitens ist eine Zuordnung der einzelnen Bescheiddaten und Beträge zu den namentlich bekannten Projekten amtlich nicht veröffentlicht. Der Rechnungshof führt in seiner Übersicht nur Datum und Betrag, der Abschlussbericht die Projekte ohne Zuordnung zu den Bescheiden. Drittens liegen zum Stand der Verwendungsnachweisprüfung, der Rückforderungen und des Ordnungsgeldverfahrens keine amtlichen Angaben vor, weil diese Verfahren noch laufen.

Diese Grenzen betreffen die Belegtiefe einzelner Angaben, nicht die tragenden Feststellungen. Jede Aussage dieses Berichts über das Vergabeverfahren stützt sich auf den Bericht des Rechnungshofs, jede Aussage über die Beweisaufnahme auf den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses. Beide Dokumente sind amtlich und öffentlich.

15.3 Ausblick

Die AfD-Fraktion hat den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses an den hier dokumentierten Befunden gemessen. Das Ergebnis steht in Kapitel 10. Sie wird darauf dringen, dass der Senat den Stand der Rückabwicklung gegenüber dem Parlament offenlegt, die Forderungen dieses Berichts in parlamentarische Initiativen überführen und die Änderungen des Untersuchungsausschussgesetzes beantragen, die Kapitel 13 begründet.

Der Maßstab bleibt einfach. Rund 2,6 Millionen Euro sind in einem Verfahren geflossen, das das Kontrollorgan des Landes als evident rechtswidrig bezeichnet. Die Liste der Empfänger kam aus einer Regierungsfraktion, gezeichnet hat die politische Leitung, gewarnt hat die Fachverwaltung, und untersucht haben den Vorgang jene Fraktionen, deren Abgeordnete ihn ausgelöst haben. Bis heute ist nicht dokumentiert, ob von den Mitteln etwas zurückgefordert wurde. Solange das so bleibt, ist die Affäre nicht aufgearbeitet, gleich was in einem Abschlussbericht steht.

Anlage 1: Übersicht der 13 Zuwendungsbescheide

Die folgende Übersicht übernimmt Datum und Bewilligungssumme aller 13 Bescheide aus der Anlage 1 des Beratungsberichts des Rechnungshofs, der die Empfänger nicht benennt. Der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses führt die Projekte inzwischen namentlich auf. Sie sind nachstehend als Gesamtliste wiedergegeben. Eine amtliche Zuordnung einzelner Projekte zu den einzelnen Bescheidaten und Beträgen ist bislang nicht veröffentlicht, weshalb die Spalte Träger und Projekt nicht besetzt ist.¹⁵³¹⁵⁴

Nr.	Bescheid	Bewilligt	Träger/Projekt	Anmerkung
1	27.05.2025	90.000,00 €	–	erster Bescheid
2	10.06.2025	60.000,00 €	–	
3	24.06.2025	30.000,00 €	–	
4	24.06.2025	39.000,00 €	–	
5	24.06.2025	89.905,00 €	–	
6	26.06.2025	99.875,00 €	–	
7	26.06.2025	390.000,00 €	–	
8	27.06.2025	99.176,25 €	–	
9	27.06.2025	118.000,00 €	–	
10	27.06.2025	89.981,75 €	–	
11	03.07.2025	1.383.840,33 €	nicht benannt. Der Betrag entspricht der in der Berichterstattung genannten Förderung des Nova Festivals	Änderungsbescheid 23.10.2025: 1.381.689,00 €
12	03.07.2025	100.000,00 €	–	
13	03.07.2025	30.000,00 €	–	letzter Bescheid
	Summe	2.619.778,33 €		

Die Projekte der Liste nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses

Der Abschlussbericht führt fünfzehn Vorhaben auf: ART FAIR BERLIN – TEL AVIV; BMC – United Sounds; Breaking the Binary; Clubkultur gegen Antisemitismus; Fakeland – Dokumentarfilm; Future Narrative Fund – Fund for German-Israeli Co-Productions; Forever on The Screen Marlene Dietrich – Immersives Theater gegen Antisemitismus; Israelbezogener Antisemitismus an Berliner Gedenkstätten; JOJO AND SIMHA: EXPLORING BERLIN; Jüdisches Kulturschaffen im Dialog; Mid East Freedom Forum, Filmprojekt „Kinderperspektiven: Hand in Hand in Israel“; Mid East Freedom Forum, Rassismus- und antisemitismuskritische Forschung, Bildung und Empowerment; Nova Festival Exhibition; Wir lassen die Synagoge wieder erstehen; Zera.¹⁵⁵ Von den insgesamt achtzehn vorgesehenen Vorhaben wurden dreizehn bewilligt. Für drei wurde kein Antrag gestellt, zwei

¹⁵³ A.a.O. (Fn. 3), Anlage 1 (S. 35). Die Übersicht des Rechnungshofs enthält Datum und Betrag jedes Bescheids, jedoch keine Empfängernamen.

¹⁵⁴ A.a.O. (Fn. 15), S. 50 bis 54 (Einzeldarstellung der Projekte).

¹⁵⁵ A.a.O. (Fn. 15), S. 50 bis 54.

Antragstellende zogen ihre Anträge zurück. Der größte Einzelbescheid über 1.383.840,33 Euro entfällt nach der Berichterstattung auf die Nova Festival Exhibition.

Anlage 2: Chronologie

Datum	Vorgang	Beleg
01.12.2023	Änderungsantrag in den Haushaltsberatungen: neuer Teilansatz „Projekte gegen Antisemitismus und zur Förderung des interreligiösen Dialogs“ mit jährlich zehn Mio. Euro (rote Nr. 19/1100 DH-1, Nr. 34).	RH-Bericht, S. 10
14.12.2023	Das Abgeordnetenhaus beschließt den Doppelhaushalt 2024/2025 mit dieser Änderung (Beschlussprotokoll Plenum 19/40, TOP 1); Haushaltsgesetz vom 20.12.2023.	RH-Bericht, S. 10
2024	Kein einheitliches Förderprogramm; Unterteilung des Ansatzes, u.a. jurierter Aktionsfonds (1. Runde: 46 formal förderfähige Anträge, rd. 1 Mio. Euro bewilligt, 30 Ablehnungen; 2. Runde: über 100 Anträge). Verausgabt werden nur rd. 7,5 von 10 Mio. Euro.	RH-Bericht, S. 13 f.
11.11.2024	Die Senatsverwaltung erläutert dem Fachausschuss die Aufteilung der Mittel (u.a. Aktionsfonds 2 Mio., Kulturbereich 2,7 Mio., Kulturprojekte GmbH 1,9 Mio.).	RH-Bericht, S. 14 (Inhaltsprotokoll 19/42)
26.02.2025	Vermerk des Senators Chialo: Die in der Anlage benannten 15 Institutionen und Projektträger erhalten Mittel und werden direkt zur Antragstellung aufgefordert, „eines zentralisierten Antragsverfahrens bedarf es hierzu nicht“.	RH-Bericht, S. 14
Anfang März 2025	Aufnahme dreier weiterer Projekte. Die Liste der „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ umfasst 18 Vorhaben.	RH-Bericht, S. 14
19.03.2025	Die Senatsverwaltung kündigt dem Hauptausschuss erstmals an, 3,4 Mio. Euro für „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ zu verausgaben (rote Nr. 19/1675 B).	RH-Bericht, S. 14
31.03.2025	Vermerk „Bescheidung von Projekten ohne inhaltliche Prüfung“ mit drei Handlungsvarianten (u.a. Ablehnung der Anträge). Lag der Hausleitung nach Angabe der Senatsverwaltung nicht vor, keine Schlusszeichnung.	RH-Bericht, S. 19
22.04.2025	Leitungsvorlage: Entscheidung der Förderanträge ohne fachlich-inhaltliche Prüfung, in vollständiger Verantwortung der Hausleitung.	RH-Bericht, S. 19
05.05.2025	Chialo versieht die Leitungsvorlage handschriftlich mit der Bitte um zeitnahe Zwischennachricht an die Antragsteller, „daß die Bewilligung erfolgt ist“. Mit Ablauf des Tages wird er aus dem Amt entlassen (offizielle Rücktrittsbegründung: Kürzungen im Kulturhaushalt). Zu diesem Zeitpunkt existiert kein Bescheid; Zwischennachrichten werden nie versandt.	RH-Bericht, S. 19 f.; TS/dpa 09.07.2026
14.05.2025	Hausinterne E-Mail: nur formale Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität; „die desig[nierte] Senatorin wird die Bescheide schlusszeichnen“.	RH-Bericht, S. 20
19.05.2025	Externes Schreiben zur „fachlichen Einschätzung“, das auf die einzelnen Projekte nicht konkret eingeht.	RH-Bericht, S. 20
20./28.05.2025	Goiny übersendet der Senatorin ein mehrseitiges Schreiben mit sämtlichen zu fördernden Projekten und mahnt unter Verweis auf die Fraktionserwartung die Bewilligung binnen Wochenfrist an; Wedl-Wilson kündigt die ersten Bescheide für dieselbe Woche an.	FragDenStaat (Chat-Veröffentlichung)
22.05.2025	Ernennung Wedl-Wilsons zur Senatorin.	RH-Bericht, S. 20

27.05.–03.07.2025	Erlass der 13 Zuwendungsbescheide (Gesamtsumme 2.619.778,33 Euro). Die beiliegenden Prüfvermerke weisen jeweils ausdrücklich auf die unterbliebene inhaltliche Prüfung hin. Die Senatorin zeichnet schluss.	RH-Bericht, S. 20, 29, Anlage 1
Ende Juli 2025	Der dem Ausschuss später vorgelegte WhatsApp-Verlauf zwischen Goiny, Stettner und Wedl-Wilson endet abrupt.	taz 27.02.2026
28.08.2025	Die Senatsverwaltung berichtet dem Hauptausschuss: 13 von 18 Listenprojekten bewilligt (rd. 2,6 Mio. Euro). Für drei Projekte kein Antrag, zwei zurückgezogen (rote Nr. 19/1675 E).	RH-Bericht, S. 14 f.
26.09.2025	Auskunftsersuchen des Rechnungshofs zur Förderung eines Einzelprojekts.	RH-Bericht, S. 9
Oktober 2025	Eröffnung der Nova Festival Exhibition um den Jahrestag des Hamas-Überfalls; der Regierende Bürgermeister hatte die Schirmherrschaft übernommen (Bescheid vom 03.07.2025 über 1.383.840,33 Euro, Änderungsbescheid vom 23.10.2025: 1.381.689,00 Euro).	Drs. 19/3450, S. 107 und 114; RH-Bericht, Anlage 1
24.10.2025	Der Rechnungshof fordert weitere Unterlagen an.	RH-Bericht, S. 9
28.10.2025	Die Antikorruptionsbeauftragte der Senatsverwaltung legt einen Bericht zu den Förderverfahren vor und sieht erheblichen Verdacht auf unzulässige politische Einflussnahme.	Drs. 19/3450, Sondervotum
05.11.2025	Grüne und Linke kündigen die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses an. Ziel: Abschlussbericht vor der Wahl am 20.09.2026.	t-online 05.11.2025
07.11.2025	Die Senatsverwaltung bittet den Rechnungshof selbst um Prüfung des Teilansatzes, „insbesondere mit Blick auf die Abgrenzung zum politischen Handeln“, und um Beratung bei strukturellen Defiziten.	RH-Bericht, S. 9
Nov. 2025	Strafanzeige eines Rechtsanwalts gegen Wedl-Wilson und Chialo sowie die Abgeordneten Stettner und Goiny.	taz 09.07.2026
25.11.2025	Das Große Kollegium des Rechnungshofs setzt ein Sonderprüfungsteam ein; Prüfungsankündigung am 28.11.2025.	RH-Bericht, S. 9; RH-PM
05.12.2025	Der Hauptausschuss (94. Sitzung) belegt die nicht verausgabten Mittel mit einer qualifizierten Sperre nach § 22 LHO.	Drs. 19/25845
17.12.2025	Eröffnung der Prüfung des Rechnungshofs vor Ort.	RH-Bericht, S. 9
18.12.2025	Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses „Fördergeld“ (Beschluss Nr. 2025/77/28 A, Drs. 19/2841). Untersuchungszeitraum: 01.01.2024 bis zur Einsetzung.	Drs. 19/2841
15.01.2026	Wahl der Ausschussmitglieder im Plenum. Die AfD-Kandidaten erhalten auch in weiteren Wahlgängen keine Mehrheit.	VerfGH-PM 3/2026
16.01.2026	Der Untersuchungsausschuss nimmt seine Arbeit auf; Vorsitz Dr. Manuela Schmidt (Linke).	RH-Bericht, S. 10; Ausschussseite AGH
22.01.2026	FragDenStaat veröffentlicht den per IFG erlangten Aktenbestand zur Affäre (geteilt mit der Süddeutschen Zeitung).	FragDenStaat
Feb.–März 2026	Beweisaufnahme: Vernehmung von sieben Vergabe-Mitarbeitern der Kulturverwaltung und zwei Stabsmitarbeitern; Zeugen berichten von massiver Einflussnahme. Nachlieferung von über 1.000 Seiten Akten, darunter 17 Seiten mit über 90 WhatsApp-Nachrichten.	taz 27.02.2026
06.03.2026	Der Verfassungsgerichtshof lehnt den AfD-Eilantrag ab (VerfGH 32 A/26).	VerfGH-PM 3/2026
11.03.2026	Der Rechnungshof übersendet den Berichtsentwurf an die Senatsverwaltung.	RH-PM 23.04.2026

14.04.2026	Das Große Kollegium des Rechnungshofs beschließt den Bericht nach § 88 Abs. 2 LHO (38 Seiten).	RH-Bericht, Titelblatt
17.04.2026	Erste Vernehmung der Abgeordneten Stettner und Goiny; Gegenan-griff auf die Verwaltung.	taz 17.04.2026
21.04.2026	Entlassung von Staatssekretär Oliver Friederici. Nachfolger: Alexan-der Straßmeir (ab 24.04.2026).	PM SenKultGZ 21.04.2026
23.04.2026	Veröffentlichung des Rechnungshofberichts: Zuwendungsverfahren „evident rechtswidrig“. Kultursenatorin Wedl-Wilson bittet um ihre Entlassung.	RH-PM; Behörden Spie- gel 24.04.2026
24.04.2026	Wegner vollzieht die Entlassung. Die Kulturverwaltung übernimmt bis zur Wahl Finanzsenator Stefan Evers.	Wikipedia. Taz. T-online 28.04.2026
April 2026	FragDenStaat veröffentlicht die WhatsApp-Kommunikation Wedl-Wilson/Goiny/Stettner im Wortlaut sowie den Bericht der Antikorrup-tionsbeauftragten.	FragDenStaat (Chat-Ver- öffentlichung)
07.05.2026	Wegner erklärt im Plenum, von der Affäre erst aus den Medien erfah-ren zu haben. Die Grünen halten das unter Verweis auf die Aktenlage für unglaubwürdig.	Tagesspiegel 29.05.2026
18.05.2026	Das Ladungsschreiben vom 23. April 2026 an den Zeugen Chialo zur Vernehmung am 29. Mai wird durch ein senatsseitiges Versäumnis erst jetzt zugestellt. Die Ladung muss aufgehoben und auf den 11. Juni verlegt werden.	Drs. 19/3450, S. 20
22.05.2026	Erneute Ladung von Stettner und Goiny wegen Widersprüchen in ih-ren Aussagen.	Tagesspiegel 22.05.2026
29.05.2026	8. Sitzung: Wedl-Wilson gibt ein Eingangsstatement ab und beantwor-tet keine Fragen. Der am selben Tag vernommene Ex-Staatssekretär Friederici sagt umfassend aus und belastet Wedl-Wilson und Chialo.	Tagesspiegel 29.05.2026; FU Berlin
11.06.2026	Vorletzte Beweisaufnahme-Sitzung: Chialo verweigert jede Aussage; Goiny räumt bei seiner zweiten Vernehmung ein, die Projektliste ge-sammelt und mit Stettner und Chialo besprochen zu haben.	taz 11.06.2026; Tages- spiegel 11.06.2026
19.06.2026	Der Ausschuss bittet in seiner 10. Sitzung einvernehmlich das Justizi-ariat des Abgeordnetenhauses, einen Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 28 UntAG vorzubereiten.	taz 09.07.2026
Juni/Juli 2026	Drei nichtöffentliche Sitzungen zur Beratung des Abschlussberichts. Insgesamt 13 Sitzungen und 26 Zeugenvernehmungen. Der Berichts-entwurf der Parlamentsverwaltung wird mit den Stimmen der Koali-tion beschlossen.	dpa 09.07.2026. Taz Juli 2026; Lenz-Website
02.07.2026	89. Plenarsitzung: In acht verbundenen geheimen Wahlgängen schei-tern sämtliche AfD-Personalvorschläge, UA-Wahl (Vorgangsdrucksache 19/2740): Vallendar 17 Ja / 88 Nein / 3 Enthaltungen, Wieden-haupt 20 Ja / 85 Nein / 4 Enthaltungen (je 111 abgegebene Stimmen). Am selben Tag: Dringlichkeit des Antrags Drs. 19/3422 (AfD-Ver-botsverfahren) angenommen.	PIPr 19/89, S. 9204; BP 19/89
07.07.2026	Der Untersuchungsausschuss beschließt den Hauptbericht mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der SPD.	Drs. 19/3450, Sondervo- tum
08./09.07.2026	Bekanntwerden der Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft gegen Wedl-Wilson (Untreue in besonders schwerem Fall).	taz 09.07.2026. Zuerst Spiegel
14.07.2026	Ablauf der Stellungnahmefrist zum Wortprotokoll der Chialo-Verneh-mung. Anschließend war die Einleitung des Ordnungsgeldverfahrens vorgesehen.	TS/dpa 09.07.2026

20.07.2026	CDU und SPD präsentieren vorab ihr Fazit: rechtswidriges Verwaltungshandeln, aber keine unzulässige Einflussnahme feststellbar. Streit über eine erneute Chialo-Vernehmung.	Tagesspiegel 20.07.2026 (2 Beiträge)
Ende Juli 2026	Ablauf der Frist für Sondervoten der Ausschussfraktionen. Grüne und Linke haben ein gemeinsames Sondervotum angekündigt.	dpa 09.07.2026
18.08.2026	Vorlage des Abschlussberichts als Drucksache 19/3450 mit dem Sondervotum der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke.	Drs. 19/3450
18.08.2026	Grüne und Linke stellen ihr 35 Seiten umfassendes Sondervotum vor.	taz 20.08.2026
20.08.2026	Stand dieser Auswertung.	–
27.08.2026	Geplante Plenardebatte über den Abschlussbericht. Ausweichtermin bei nicht abgeschlossener Beweisaufnahme: 10.09.2026, die letzte Plenarsitzung der Wahlperiode.	taz 09.07.2026; BZ/dpa 09.07.2026
Anfang September 2026	Das Landgericht will über den Antrag des Ausschusses auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes von 2.000 Euro gegen den früheren Senator Chialo entscheiden.	Berliner Zeitung 20.08.2026

Berlin, den 27. August 2026

Dr. Brinker Wiedenhaupt Vallendar Trefzer
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion